

Christian Georg Huber
(*30.07.1976 in D-Schrobenhausen)
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82483 Eschenlohe

14. Februar 2008

Bitte nur per e-mail über
oder
korrespondieren!

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

-per Fax/per e-mail-

76131 Karlsruhe

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Hiermit lege ich Verfassungsbeschwerde gegen die Versteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, gegen die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, gegen die diesbezügliche nichtige „Zuschlagserteilung“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, gegen die damit zusammenhängenden Verfahren des Landgerichts München II (Az.: 7 T 543/O7: damit wurden die nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim dem Grunde nach abgesegnet und zwar mit Beschluss vom 26.02.2007 und Az.: 7 T 155/O8: damit wurde die nichtige „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 gegen mich abgesegnet und die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen, und zwar mit Beschluss vom 17.11.2008; mit separatem Beschluss um den 28.01.2008 des Landgerichts München II wurde mein Anhörungsrechtsmittel/meine Anhörungsrüge zurückgewiesen) ein. Ausserdem lege ich vollumfänglich Verfassungsbeschwerde gegen das Verfahren mit Aktenzeichen 5 W 851/O8 des unzuständigen, befangenen Oberlandesgerichts München (der Vorsitzende Richter Kotschy hat mir am 14.08.2007 telefonisch – gegen 17.00 Uhr - mitgeteilt, dass das Verfahren bei ihm abgeschlossen sei und er darüber jegliche Auskunftserteilung verweigert) und die damit zusammenhängenden Verfügungen/Urteile/Beschlüsse (die mir nicht vorliegen und über die mir sogar die Auskunft verweigert wird) ein. Saemtliche „Versteigerungsverfahren“ richten sich gegen mich den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976), gegen die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, und zwar gegen einen Gasthof (1890), gegen ein Gaestehaus (1957) und gegen ein Appartementhaus (1975) (Objekte, die ich nie, nicht einmal nichtig erhielt) und laufen über die nichtigen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ über nichtige Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen über nichtig bestellte Zustellungsbevollmächtigte. Nichts was die „Zwangsversteigerungsverfahren“ betrifft liegt mir direkt vor. Ich habe alles nur über Internetveröffentlichungen und über telefonische Auskünfte erfahren. Eine direkte Zustellung an mich liegt bis heute nicht vor. Ich fordere, dass saemtliche Versteigerungsverfahren aufgehoben werden. Ich beanspruche, dass ich mich im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ohne Verfolgung aufhalten und wohnen, meinen mir zustehenden Beruf (Müller und Ökonom) ausüben und auch all meine Rechte tatsaechlich ausüben kann.

Es ist festzuhalten, dass mir bis heute keine einzige Unterlage der „Zwangsversteigerungsverfahren“ zugesandt wurde (alles erfuhr ich zuerst zufaellig aus dem Internet - siehe die drei Versteigerungsveröffentlichungen von UNIKA beigefügt als Anlage 1 - und dann durch Telefonate). Auch wurde mir keine einzige Steuerschaetzung des unzuständigen Finanzamtes Schrobenhausen (über das alles bisher illegal abgewickelt wird) an die von mir angegebene E-mail-Adresse elrechtsverkehr@aol.de übersandt. Alles wird hinterrücks – an mir vorbei – durch öffentliche Bekanntmachungen über illegale Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ über unzulässig bestellte Zustellungsbevollmächtigte abgewickelt, und zwar durch Richter/Rechtspfleger und Justizpersonen, deren Befangenheit offenkundig ist und laengst feststeht. An mich liegt keine einzige Zustellung vor. Deswegen kann ich auch keine einzige Unterlage beifügen. Meine ladungsfähige Anschrift (der erbliche Haupt-1.Wohnsitz; darin inbegriffen sind der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO) Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sowie der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

werden mir dabei vollkommen unterschlagen. Fordern Sie saemtliche Akten bitte selbst (vom Amtsgericht Weilheim, vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, vom Landgericht München II und vom Oberlandesgericht München) an. Die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ haben die Vernichtung meiner ladungsfahigen Anschrift und des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zum Ziel. Damit würde mir automatisch, der Hauptwohnsitz (der mir bisher schon unterschlagen wird) und die Staatsangehörigkeit (nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom Jahr 2002 ist nach § 1 jeder Deutsch, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt; über das Haus-Nr. 25 – ein über 400 Jahre altes Bauernwohnhaus „Die Alte Mühle“ - steht die Staatsangehörigkeit fest) sowie das aktive und passive Waehlbarkeit entzogen. Ich würde vollends vogelfrei gestellt, was in Deutschland nach dem Grundgesetz verboten und strafbar ist. Ausserdem sind alle bisher erlassenen Bescheide, Verfügungen und Beschlüsse nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig und strafbar. Auch weise ich darauf hin, dass von Hans Georg Huber (*1942; Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) am 05.02.2008 per Fax Klage auf Aufhebung/öffentliche Nichtigerklaerung des gesamten kriminellen und steuerbetrügerischen und somit nichtigen Mordverdachtsverfahren 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München II und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II (samt den dazu gehörenden Folgeverfahren) zum Bundesgerichtshof erhoben wurde (das Original wurde am 08.02.2008 per Einschreiben an den Bundesgerichtshof gesandt; Einschreibenummer: RT 1845 8467 2 DE von der Deutschen Post AG Garmisch-Partenkirchen). Ich verweise vollkommen auf diese Klageforderungen. Jetzt ist es aber so, dass am 17.01.2008 das unzuständige Landgericht München II die nichtige „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 des Amtsgerichts Weilheim gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe abgesegnet hat. Damit nicht vollendete Tatsachen geschaffen werden, und das Haus-Nr. 25 (das auf der richtigen Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu 1420 qm steht) nicht abgerissen wird (was die „Ersteigerer“ Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe vorhaben), muss ich daher bereits jetzt form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde einreichen. Das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ist naemlich das Beweisstück für die Nichtigkeit des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II und somit der Beweis für meine Unschuld. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mit allem was damit zusammenhaengt) darf nicht an Dritte versteigert werden und schon erst recht nicht, solange keine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14.08.2001 (Beginn der unschuldigen Verfolgung durch das „Mordverdachtsverfahren“, ausgehend vom Amtsgericht München/der Staatsanwaltschaft München II durch das Verfahren mit Aktenzeichen 31 Js 24914/O1) vorliegt. Solange diese Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand nicht vorliegt, ist das Strafverfahren nicht abgeschlossen und das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe ist schon deshalb im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende darf und kann daher schon aus strafprozessualen Gründen nicht versteigert werden, da eine vollkommen neue Beweislage geschaffen werden würde (siehe Plan von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, auf Abriss des Haus-Nr. 25). Noch dazu ist das Haus-Nr. 25 selbst nicht versteigert worden, sondern alles geschieht über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und über gefaelschte Flurnummern gegen mich, den Nicht-Eigentümer.

Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 laut URNr. 11261 der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 06.11.1959 kein Gaestehaus von 1957, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb ist (siehe URNr. 11261 der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft samt Antrag; Anlage 2). Auch ist es so, dass die Mühle vor Eschenlohe ein eigenes Territorium darstellt, für das die Gemeinde Eschenlohe und somit weder das Amtsgericht Weilheim, noch das Landgericht München II, noch das Oberlandesgericht München II, noch der Freistaat Bayern (samt allen Behörden und Aemter, die dazugehören) zuständig sind. Ich verweise auf den Plan (Anlage 3) des Einbaus eines KleinkaliberStandes in Plan-Nr. 1108 1 / 106 a vom 28.05.1931 von Johann Huber, meinem Urgrossvater. Auf der gesamten Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe – die ich nie erhielt - steht übrigens das Gasthaus mit Schiesstand. Dieses Gasthaus mit Schiesstand stand nie und steht nicht auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe. Auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe steht bis heute das Haus-Nr. 25. Dazu gehört der gesamte Hausgarten (Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe) und das Recht zum Betrieb eines Gasthauses mit Schiesstand auf der Fl.-Nr. 1108 1 /106 der Gemarkung Eschenlohe. Ich habe aber weder einen Hausgarten Fl.-Nr. 1088 (rund 8.000 qm), noch ein Haus-Nr. 25, noch eine Fl.-Nr. 1108 1 / 106 (die inzwischen wegfaelscht ist), erhalten. Ich wurde 1994 einfach nichtig – über die Nicht-Eigentümerin Anna Katharina Huber: *1918 – bezüglich der gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ins Grundbuch eingetragen.

Den vorher erwaehten Plan von 1931 für die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 a hat die Gemeinde Eschenlohe (vertreten durch den Gemeinderat Eschenlohe) als Nachbar unterschrieben. Damit ist der Nachweis erbracht, dass die Mühle vor Eschenlohe nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört. Es fragt sich dann, zu

was die Mühle vor Eschenlohe gehört bzw. was die Mühle vor Eschenlohe ist. Dies ist am besten rechtshistorisch und geschichtlich zu erklären. Die Mühle vor Eschenlohe ist als Synonym für das was jahrhundertlang als reichsunmittelbare Grafschaft Eschenlohe/Werdenfeler Land bekannt ist. Die Mühle ist der Nachweis für diese Rechte. Die Mühle vor Eschenlohe gehört somit zur reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe/Werdenfeler Land und weist automatisch diese Rechte, die Existenz der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe/dem Werdenfeler Land nach. Bereits im Februar 1768 hat der Reichshofrat in Wien entschieden, dass nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen und Bayern keine Landeshoheit über das Werdenfeler Land/ über die reichsunmittelbare Grafschaft Eschenlohe und somit auch nicht über die Mühle vor Eschenlohe hat. Um diese Entscheidung zu umgehen, hat sich der Freistaat Bayern um 1864 einen Trick einfallen lassen. Der Freistaat Bayern wusste offensichtlich, dass die Nachkommen der Grafen von Eschenlohe von der katholischen Kirche (die die reichsunmittelbare Grafschaft Eschenlohe/das Werdenfeler Land bis 1802 verwaltete) weggefaelst und von ihren Rechten ferngehalten wurden. Der Freistaat Bayern ist nun einfach um 1864 hergegangen und hat eine Justiz- und Verwaltungsreform gemacht. Dabei wurde meinem Vorfahr Georg Huber 1864 das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels (der Eigentumsnachweis) für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zugewiesen, waehrend sich der Freistaat Bayern die Regierungsrechte selbst unter den Nagel riss. Nun will der Freistaat Bayern alles. Deswegen ist es ab 2001 zu dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ und jetzt zu den vollkommen, nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ gekommen. Eine andere plausible Erklärung habe ich nicht und ich denke, dass diese Erklärung von mir die richtige ist.

Ich verweise auf folgende Ausführungen/Begründungen, aus denen sehr gut die ganzen Verletzungen meiner Grundrechte hervorgehen. Ich mache die Verletzung meiner Grundrechte aus Art 1. I, III; Art. 2 I, II; Art. 3 I – Verbot der staatlichen Willkür -, Art. 5 I, Art. 10 I, Art. 11 I, Art. 12 I, Art. 13 I, Art. 14 I (Entzug meines kraft Geburt über das Haus-Nr. 25 erworbenen Anebenrechts) , Art. 33 I, Art. 38 II, Art. 103 I des Grundgesetzes geltend und führe als **weitere Begründung** dazu folgendes aus: Eine entscheidende Grundlage der gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen mich ist die nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtige URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen.

Mit der URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen

(Anlage 4),

mit der die seit 1970 gefaelstete Fl.-Nr. 1086 (1856 qm) der Gemarkung Eschenlohe (die richtige Fl.-Nr. 1086 vor 1970 hat 1420 qm) als Mühlstrasse 40, Eschenlohe, auf mich übertragen haette werden sollen.

Die Flurnummer 1086 der Gemarkung Eschenlohe – in der jetzigen Form – ist eine einzige Faelschung (siehe Eingabe der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 5).

Ich, Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), bin nie Eigentümer der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe geworden. Nach dazu ist die gefaelstete Fl.-Nr. 1086 (1856 qm) in der URNr. O848R/1994 grundbuchmaessig als zwei Wohnhaeuser, Mühlstrasse 40, Garagen und Hofraum zu 1856 qm und nicht als Gaestehaus ausgewiesen. Einen Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 – gegen die sich die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten -, habe ich nie erhalten bzw. erworben. Die „Versteigerung“ erfolgt nur zum Schein über einen Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975, um das Grundstückverkehrsgesetz zu umgehen. Die Versteigerungen sind naemlich nach § 9 Grundstückverkehrsgesetz nicht genehmigungsfahig und gesetzlich verboten. Mit der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen „überschrieb“ mir meine Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918) am 19.04.1994 die gefaelstete Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch von Garmisch-Partenkirchen Band 27 Blatt 970 vorgetragen als „Mühlstrasse 40, zwei Wohnhaeuser, Hofraum zu 0,1856 ha“. Dieser nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen liegt kein Einheitswertbescheid über den in der notariellen URNr. O848R/1994 angegebenen Einheitswert iHv. DM 303.000.- bei. Der Notar sagte,

dass das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ihm telefonisch diesen Einheitswert vorgegeben hat und er keinen anderen Wert nehmen könne, obwohl ich betonte, dass ein sehr niedriger Einheitswert zu verwenden ist. Er sagte, dass er den Einheitswert iHv. DM 303.000.- nehmen müsse. Der Einheitswertbescheid vom 21.04.1994

(Anlage 6)

lautet auf Georg Huber (*1906), „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, ohne den Betrieb zu bezeichnen. Der URNr. O848R/1994 liegt keine einzige Bilanz bei. Den Einheitswertbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 21.04.1994 habe ich am 31.12.2007 zum ersten Mal gesehen. Dieser Einheitswertbescheid ist aus folgenden Gründen nichtig:

1. Der „Bescheid“ vom 21.04.1994 lautet auf Herrn Georg Huber (*1906) und auf die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“.
2. Der „Einheitswertbescheid“ lautet nicht auf zwei Wohnhaeuser (die laut der nichtigen URNr. O848R/1994 übergeben wurden), sondern auf Betriebsgrundstücke, die mir mit keiner einzigen (notariellen) Urkunde übergeben wurden. Ausserdem ist das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe rein landwirtschaftlich und es existiert dort 1994 kein einziges Betriebsgrundstück.
3. Der „Einheitswertbescheid“ ist auf den 21.04.1994 ausgestellt. Die nichtige URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurde jedoch mit mir als Minderjaehrigen, ohne Anwesenheit meiner Eltern, am 19.04.1994 geschlossen.
4. Da der „Einheitswertbescheid“ vom 21.04.1994 keinen rechtlichen Vorteil für mich bringt, bedarf es – damit ein Zugang vorliegt - einer Zustellung an meine gesetzlichen Vertreter (siehe § 131 II BGB) im April 1994, nach Erstellung (21.04.1994) des „Bescheides“. Meine gesetzlichen Vertreter bis zum 30. Juli 1994 waren meine Eltern (siehe § 1629 I BGB). Der „Einheitswertbescheid“ vom 21.04.1994 selbst wurde weder an meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) noch an meinen Vater Hans Georg Huber (*1942) übersandt. Der „Einheitswertbescheid“ vom 21.04.1994 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen wurde vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen an meinen Grossvater Georg Huber (*1906) über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gesandt. Dieser gab den Bescheid nicht weiter.

Frau Anna Katharina Huber (*1918) konnte mir mit der URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen vom 19.04.1994 gar nicht die gefaelschte Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, zu Eigentum übertragen, da sie laut „Einheitswertbescheid“ vom 21.04.1994 selbst nie Eigentümerin war. Ich habe somit nie das Eigentum an der gefaelschten Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erworben, da die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen von Anfang an nichtig, Betrug (Steuerbetrug) an einem Minderjaehrigen ist.

Mit der URNr. 1724 R/1993

(siehe Anlage 7)

des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurden mir die Fl.-Nr. 1088 (1230 qm) und 1088/7 (707 qm) der Gemarkung Eschenlohe als Bauplaetze übertragen, wobei auf der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe rechtswidrig ein Geh- und Fahrrecht für den Freistaat Bayern eingetragen ist. In der URNr. 1724R/1993 wird ausdrücklich auf das Grundstückverkehrsgesetz hingewiesen. Bei der gesamten Mühle vor Eschenlohe (die eine Einheit bildet, die weder zerstückelt noch veraeusert werden darf; siehe § 9 Grundstückverkehrsgesetz) handelt es sich bis heute um rein landwirtschaftlichen Grund. Bei der Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (der untere Teile gehört zur ursprünglichen Fl.-Nr. 1086 1 / 2) handelt es sich um eine unzulaessig gebildete Unternummer der Fl.-Nr. 1088 (dem Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 mit in Wirklichkeit rund 8.000 qm; das ist mir seit zwei Jahren bekannt), die gar nicht zerstückelt werden darf. Weder die Fl.-Nr. 1088 noch die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind Bauplaetze. Auch hat der Freistaat Bayern auf der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe kein Geh- und Fahrrecht eingetragen bekommen, das im Rahmen der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim aufrecht erhalten werden soll. Dass der Freistaat Bayern nie ein Geh- und Fahrrecht auf der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe bekommen konnte, ist wie folgt nachzuvollziehen. Mit URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Helmut Meyer aus Garmisch-Partenkirchen

(Anlage 8)

ist die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (wie in der URNr. 1724 R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) zu 1230 qm ausgewiesen. Die URNr. 1 1082/1975 bezieht sich also auf dieselben gefaelschten Planverhaeltnisse, wie sich die URNr. 1724R/1994 des Notars Reiner bezieht. Über die Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe, die nicht an die Fl.-Nr. 1088 zu 1230 qm angrenzt (siehe den Plan, der der URNr. 1724R/1994 beiliegt), hat die Johann Huber OHG – nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen - (die weder Eigentümerin der gefaelschten Fl.-Nr. 1088 zu 1230 qm, noch der richtigen Fl.-Nr. 1088 mit rund 8.000 qm ist) dem Freistaat Bayern ein Geh- und Fahrrecht auf die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe zu 1230 qm eingeräumt, was gar nicht möglich ist, da ein Geh- und Fahrrecht nur zwischen zwei angrenzenden Grundstücken eingetragen werden kann. In Wirklichkeit wurde dann das Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Freistaats Bayern auf die alte Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (mit rund 8.000 qm) eingetragen (siehe Plan der der URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Helmut Meyer beiliegt). Für die gesamte Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe liegt aber keine Geh- und Fahrrechtsbestellung vor. Die gesamte URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Helmut Meyer aus Garmisch-Partenkirchen ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Da die UrNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen auf die nichtige Geh- und Fahrrechtsbestellung von 1975 Bezug nimmt, ist schon deshalb die URNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen samt Folgeurkunden vollkommen nichtig.

Auch weiss das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (über das das nichtige Geh- und Fahrrecht 1975 bestellt wurde) genau, dass bis heute keine Genehmigung für den Umbau des südlichen Teils des Haus-Nr. 25 (Beseitigung des Stalls und der Tenne) im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorliegt. Der Tekturplan vom 15.06.1966

(Anlage 9)

ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 nichtig. Dieser Tekturplan wurde naemlich für den Erweiterungsbau für Herrn Georg Huber jun. (also Hans Georg Huber: *12.07.1942, meinem Vater) Eschenlohe Fl.-Nr. 1088 und 1086 1 / 2 erstellt, und zwar vom Architekten Franz X. Kriegleder aus Garmisch-Partenkirchen. Als Bauherr unterschrieb Georg Huber (*24.12.1906) und als Nachbar sein Bruder Johann Huber. Bauaufsichtlich wurde der Tekturplan von 1966 nach Massgabe des Bescheides des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 12.09.1966 (Bauplan-Nr. 588/66) am 12.09.1966 durch Landrat Nau „genehmigt“. Die Unterschrift und Zustimmung/Genehmigung von Hans Georg Huber (*12.07.1942) ist bis heute nicht vorhanden. Das heisst im Klartext: Es liegt bis heute keine Genehmigung des Tekturplanes vom 15.06.1966 vor, da Landrat Nau weder die Vollmacht noch den Auftrag von Hans Georg Huber (*1942) hatte, da ja der Tekturplan nachweislich auf den Eigentümer Hans Georg Huber jun., Fl.-Nr. 1088 und 1086 1 / 2 ausgestellt ist. Das Haus-Nr. 25 befindet sich gar nicht auf der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe, wie der Lageplan des Tektur- und Statikerplanes falsch vorgibt. Die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, auf der sich der Erbhof Haus-Nr. 75 befindet, wurde zwischenzeitlich weggefaelscht. An Stelle der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a + b sind die Fl.-Nr. 1087 und 1087/1 der Gemarkung Eschenlohe getreten. Schon aus diesem Grunde ist der Tekturplan vom 15.06.1966 vollkommen nichtig. Das Gleiche trifft auch auf den Statikerplan zu. Sowohl der Tekturplan als auch der Statikerplan sind reine Faelschungen. Beim Statikerplan heisst es Wohnhaus-Erweiterungsumbau, betrifft den nördlichen Teil des Erbhofs Haus-Nr. 25. Die Statik wurde für den nördlichen Teil, der nicht umgebaut wurde, eingezeichnet, aber für den südlichen Teil (Stall und Tenne), der umgebaut wurde, berechnet. Aufgrund dieser Fakten wurde zwischenzeitlich das Haus-Nr. 25 Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe unzulaessig auf Mühlstrasse 40 umbenannt. In Wirklichkeit gibt es bis heute weder ein „Gaestehaus zur Mühle“ noch eine „Mühlstrasse 40“, sondern bis heute einzig und allein das Haus-Nr. 25, Mühlstrasse 25, im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (steht auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe), das seit 1966 über den Schwarzbau vernichtet werden soll. Dies ist sehr gut dem anliegenden Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe zu entnehmen,

(siehe Anlage 10),

aus dem hervorgeht, wie falsch und ungültig die momentane Strasseneinteilung der Gemeinde D-82438 Eschenlohe ist.

Der Plan über die Erbauung eines Kamines und der Wölbung des Stalles für Herrn Johann Huber (*07.11.1875) für das Bauernwohnhaus-Nr.25, Eschenlohe gezeichnet am 12.05.1917 von F.H. Niedermayer ist bis heute rechtsgültig. Mit Plan-Nr. 234 wurde die Vollstaendigkeit und Richtigkeit am

27.05.1917 durch die Ortspolizeibehörde in Eschenlohe bestaetigt, und zwar durch den Vermerk: „An den Magistrat die Gemeindeverwaltung Eschenlohe zur Aushaendigung an den Bauherrn durch das Bezirksamt Garmisch-Partenkirchen am 2. Juni 1917 weitergeleitet.“ In diesem Plan von 1917 heisst es auch ausdruücklich (Richtung Muehlengelaende deutend): „Von Eschenlohe!“. Das heisst, dass das Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe eine unabhhaengige Flur von der Gemeinde Eschenlohe bildet und rechtlich und steuerlich selbstaendig ist. Den Statikerplan von 1966 sowie den Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 finden Sie als

Anlagen 11 und 12.

Laut Anlage von Georg Huber (*1906) zur Einkommensteuererklaerung 1967 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen (Steuernummer 22/606) geht eindeutig hervor, dass das Haus-Nr. 25 vor dem 1.1.1918 bezugsfertig geworden ist. Es handelt sich somit um ein altes Bauernwohnhaus (das Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) und um keine „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“ Mit der Einkommensteuererklaerung für das Kalenderjahr 1961 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 22/606 für Georg Huber (*24.12.1906) OHG-Mitinhhaber, Muehlstrasse 25, Fernsprecher 211 wurde unter Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft DM 3985 und unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb Minus DM 46629 angegeben. Bei der Gewinnerklaerung und Gewerbesteuererklaerung für das Kalenderjahr 1961 (siehe zum Ganzen Anlage 13) beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuer-Nummer 22/606 für Georg Huber, Muehlstrasse 25 in Eschenlohe, Art des Unternehmens: Gastwirtschaft wurde ein Gewerbekapital von unter DM 6.000.- festgestellt. Die Gewerbesteuererklaerung wurde vom Steuerbevollmaechtigten Manfred Schuster Kleinfeldstrasse 41 in Garmisch-Partenkirchen, Telefon 3135 am 4. August 1962 erstellt. Die Erlaubnis zum Fortbetriebe der Schankwirtschaft auf dem Anwesen Haus-Nr. 25 in Eschenlohe und die Erweiterung derselben in eine Gastwirtschaft (nicht Gasthof!) erfolgte mit Beschluss des Bezirksamtes Garmisch

(Anlage 14)

unter der Nummer 5057 am 19.10.1920 auf Antrag des Gastwirtes Johann Huber (*07.11.1875 zu Eschenlohe). Dies ist eine personengebundene Konzession für Johann Huber sen. (*1875). Denn wenn Sie sich den Wortlaut des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts für das Haus-Nr. 25 und das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 ansehen, so ist der Betrieb einer Schank-/Gastwirtschaft gerade nicht Grundbuchinhalt der Fl.-Nr. 1088, 1086. Das Recht zum Betrieb eines Gasthofes besteht nur auf der Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe. Die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe ist noch auf dem Plan eingezeichnet, der der URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Helmut Meyer aus Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 8) beiliegt.

In der Einkommensteuererklaerung für das Kalenderjahr 1969

(in Auszügen; Anlage 15)

beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 22/606 für Georg Huber (*24.12.1906) wird unter der Rubrik „Beruf und Art der Taetigkeit“ Teilhaber angegeben. Für Katharina Huber (*08.09.1918) steht unter dieser Rubrik: Gaestehaus (Ort: Eschenlohe, Muehlstrasse 40). In der Gewerbesteuererklaerung beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 22/606 für Katharina Huber, Muehlstrasse 40, Fernsprecher 211 wurde ein Gewerbeertrag von DM 10.588.- und ein Gewerbekapital iHv. DM 6000 vom Steuerbevollmaechtigten Manfred Schuster am 22. Mai 1970 ausgewiesen. Unter Anlage zur Einkommensteuererklaerung 1969

(Anlage 16)

erklarte Manfred Schuster (bereits vor 1961 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen beschaeftigt) unter Punkt 5./Bemerkung: Ehemann Hauseigentümer; Ehefrau betreibt das Gaestehaus / Der Ehemann versteuert die Dauermieteinnahmen und Mietwerte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Steuerberater Manfred Schuster erstellte auch die Bilanz des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG. Herr Schuster wusste genau, dass bereits ab dem 27.03.1962 dieses Werk rechtswidrig über die Scheinfirma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch

siehe Anlage 17)

geführt wird. Er wusste genau, dass das Haus-Nr. 25 Sitz der korrekten Firma Johann Huber OHG laut der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen

(siehe Anlage 18)

ist und keine Genehmigung für ein Gaestehaus, Mühlstrasse 40, vorliegt. Frau Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) betrieb also nachweislich im Jahre 1969 schwarz ohne Rechtsgrundlage (Bauplan für ein Gaestehaus fehlt) ein Gaestehaus im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Unter Punkt 3 b) Mieteinnahmen wurde ein Gebaedewert zum 31.12.1968 iHv. DM 303.400.- abzüglich Afa 2 % von DM 319.637 also DM 6.400 angegeben. Dies ergibt einen Wert zum 31.12.1969 iHv. DM 297.000. Es handelt sich um Herstellungskosten iHv. DM 319.637. Wie ist es möglich, dass für einen Tekturplan zum Erweiterungsumbau für Herrn Georg Huber jun. (also Hans Georg Huber: *12.07.1942) auf einmal Herstellungskosten iHv. DM 319.637 für ein Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe auftauchen und die Gewerbesteuererklärung für Katharina Huber - die weder Eigentümerin noch die Berechtigte des Haus-Nr. 25 ist – abgegeben wird? Es fragt sich, woher kommen denn die DM 319.637 für die Herstellungskosten? Laut Anlage zur Einkommensteuererklärung 1969

(Anlage 19)

ergibt sich ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft iHv. DM 703 und ein Verlust aus Gewerbebetrieb iHv. DM 9.586 und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iHv. DM 3.551! Also insgesamt sind Minuseinnahmen vorhanden. Aus Verlusten aus der Firma Johann Huber OHG von 1962 bis 1968 iHv. DM 527.000 können jedenfalls keine Herstellungskosten iHv. 319.637 DM geleistet werden. Der Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“, Mühlstrasse 40 kann also nur über Verkaeufe aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehören, finanziert worden sein. Hierzu zaehlen die Verkaeufe der Fl.-Nr. 1088/3 (dazu wurde die Fl.-Nr. 1108 1 /106 – Gasthaus mit Schiesstand - der Gemarkung Eschenlohe weggefaelscht und eine Flaeche erstellt, die als Fl.-Nr. 1088/3 bezeichnet wurde) an Karl und Lieselotte Junge und das Geld (aufgrund der Fakten korrekt gesprochen: das Schwarzgeld) von Dr. Helmut und Wilhelma Mooser für das Grundstück 1088/4 und 1088/6. Das Grundstück 1088 – in der Form vor 1962 – bildet jedoch mit der Fl.-Nr. 1086 (auf dem das Haus-Nr. 25 steht) eine Einheit und gehört dem Alleineigentümer Hans Georg Huber (*1942). Eine Zerschlagung, Zersplitterung der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe haette nie passieren dürfen und ist bis heute unzuessaessig und nach dem Grundstückverkehrsgesetz verboten. Auch ist ein Verkauf von einzelnen unzuessaessig gebildeten Unternummern der Fl.-Nr. 1088 gar nicht möglich. Die gesamte Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist bis heute eine einheitliche landwirtschaftliche Flaeche, die mit den unzuessaessig gebildeten Unter-Flur-Nummern 1088/3, 1088/4, 1088/6, 1088/7, 1088/8 und 1088/9 mit Schwarzbauten bebaut ist. Mit URNr. 612 vom 25.06.1970 bei Notar Dr. Karl Ritter in Weilheim-Oberbayern (zu finden als Anlage 3 des Schreibens der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen; siehe Anlage 5 meiner heutigen Verfassungsbeschwerde)

„übergab“ Herr Georg Huber die Fl.-Nr. 1086, Eschenlohe, Mühlstrasse 40, Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum zu 0,1420 ha an seine Ehefrau Katharina Huber (*08.09.1918) zu Alleineigentum. Wie ist es möglich, dass 1970 der Nicht-Eigentümer Georg Huber seiner Ehefrau das Wohnhaus gibt und Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a.Staffelsee) wird sein Bauernhaus vorenthalten? Gleichzeitig betrieb laut Einkommensteuererklärung Katharina Huber in der Mühlstrasse 40 ein „Gaestehaus“. Gleichzeitig wird 1970 ein Einheitswert von DM 52.100.- angegeben, also „erhöhte“ der Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ den Einheitswert von unter 6.000.- DM auf DM 52.100.-! Georg Huber (*24.12.1906) und seine Ehefrau Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) missbrauchten also weiterhin das Haus-Nr. 25, indem sie es als „Gaestehaus“ illegal nutzten. Ermöglicht wurde dies durch das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, das jetzt über das unzuständige Finanzamt Schrobenhausen – über nichtige Steuerschaetzungen, zugestellt über nichtig bestellte „Zustellungsbevollmaechtigte“ - nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 – inklusive einer nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007-) am unzuständigen, befangenen Amtsgericht D-82362 Weilheim gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durchführen laesst, und zwar gegen mich, den Nicht-Eigentümer, gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086

(1856 qm), 1088 (1230 qm) und 1088/7 (707) der Gemarkung Eschenlohe! Anstatt dafür zu sorgen, dass Hans Georg Huber (*12.07.1942) als Eigentümer im Grundbuch seit 27.03.1962 eingetragen und der Schwarzbau beseitigt wurde (und das Bauernhaus nach dem Plan von 1917 wieder hergerichtet wird), erteilte das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen noch die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die rechtswidrige und nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtige URNr. 612 vom 25.06.1970 des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim, denn sonst waere Katharina Huber nie ins Grundbuch eingetragen worden. Auch für die nichtige Folgeurkunde-Nr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen erteilte das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen die Unbedenklichkeitsbescheinigung. Spaetestens ab dem 27.03.1962 haette Hans Georg Huber (*1942) über die gesamte Rechtslage korrekt aufgeklaert werden müssen und auch das Bauerngericht haette sich zumindest einschalten muessen! Anstatt dessen lief der Steuerbetrug betreff des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und betreff dem Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG voll weiter, so dass Hans Georg Huber (*1942) massiv geschaedigt wurde. Der Beweis dafür sind die Bescheide, die das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen erstellte. Am 23. August 1977 wurde auf Huber Georg: *1906 (Mühlstrasse 40 in Eschenlohe) ein Gewerbesteuermessbescheid 1975

(Anlage 20)

mit einem Einheitswert des gewerblichen Betriebes zum 01.01.1974 iHv. DM 44.000.- ausgestellt. Wie ist es möglich, dass mit der URNr. 612 vom 25.06.1970 ein Wohnhaus an Katharina Huber übergeben wird, das von Katharina Huber als „Gaestehaus“ seit 1969 laut Einkommensteuererklärung betrieben wird und zum 01.01.1974 wird auf Georg Huber, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe ein Einheitswert des gewerblichen Betriebes iHv. DM 44.000.- ausgestellt? Die Gemeinde Eschenlohe erstellt dann aufgrund des Steuermessbetrages und aufgrund von 270 v.H. des Hebesatzes einen Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1975

(Anlage 21)

iHv. DM 237,60 für Georg Huber, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe. In der URNr. O848R/1994 vom 19.04.1994 bei Notar Dr. Helmut Reiner in Garmisch-Partenkirchen, Von-Brug-Strasse 13/II steht auf Seite 5 unter Punkt II. Überlassung: „Frau Katharina Huber überlaesst hiermit mit Zustimmung ihres Ehemannes Georg Huber an Ihren Enkel Herrn Christian Huber zu Alleineigentum, den in Abschnitt I. aufgeführten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten.“ Unter Abschnitt I ist aufgeführt: „Fl.-Nr. 1086, Mühlstrasse 40, 2 Wohnhaeuser, Hofraum zu O, 1856 ha.“ Unter II./Überlassung steht: „Im Vertragsobjekt hat der Veraeusserer bisher eine Gastwirtschaft betrieben. Gegenstand dieser Übergabe ist nicht nur der in Ziffer I. beschriebene Grundbesitz, sondern zu dem in Ziff. III.1 dieser Urkunde genannten Stichtag auch der gesamte Betrieb lt. letzter, beigefügter Bilanz.“ Diese Bilanz fehlt bis heute. Auch ist in der URNr. O848R/1994 kein Stichtag festgelegt, so dass überhaupt keine („Betriebs“-)Übergabe vorliegt. Auch kann eine Bilanz gar nicht geliefert werden, denn die „Wohnhaeuser“ wurden ohne Genehmigung als „Gaestehaus zur Mühle“ betrieben; deswegen kann auch kein Stichtag für eine „Übergabe“ vereinbart werden. Laut Steuerberater Manfred Schuster wurde noch nie eine Bilanz für das „Gaestehaus“ gemacht, was dieser zu meiner Mutter einmal sagte. Auf Seite 13 unter VIII. Hinweise und Antraege steht unter Punkt 5: Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit der heutigen Urkunde die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Herrn Christian Huber erforderlich ist. Festzuhalten ist, dass diese Zustimmung bis heute nicht erteilt ist; ausserdem ist der Vertrag sittenwidrig und nichtig (vgl. § 125 I, II Nr. 3 + 4 der Abgabenordnung). Trotzdem führte der Betreuer von Katharina Huber (*1918), namens Dr. Helmut Mooser (Spitzwegstrasse 7, D-82418 Murnau) jahrelang „Rückübertragungsprozesse“ gegen Christian Georg Huber und auf „Tragung von Heimkosten“ für das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen. Auch diese Prozesse sind sittenwidrig und nichtig. Zu erwahnen ist, dass das Oberlandesgericht München (21. Zivilsenat) 1999 rechtskraeftig entschied, dass weder eine Rückübertragung noch Heimkosten anfallen. Das OLG München wusste und weiss, dass Katharina Huber nicht Eigentümerin des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist und bei einem Bauernwohnhaus keine Heimkosten anfallen.

Mit Kostenrechnung

(Anlagenteil 22)

der Landesjustizkasse Bamberg vom 08.09.1994 in der Grundbuchsache Vertragsangebot vom

O1.08.1994 Az.: Es-970-13, Rechnungs-Nr. 843810036029 AG Garmisch-Partenkirchen wurde ein Wert iHv. DM 3.030.000.- angesetzt. Der gesamte Rechnungsbetrag betraegt DM 6.095,50, also einen höheren Wert als der Einheitswert des Bauernhauses-Nr. 25, der unter DM 6.000.- liegt. Damit nicht genug, mit „Haftbefehl“ des Amtsgerichts München vom 15.08.2001 des Ermittlungsrichters Forster erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft München II unter Az.: 31 Js 24914/O1 Haftbefehl gegen die Beschuldigten

1. Hans Georg Huber (*12.07.1942), Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe
 2. Huber Irene (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen), wohnhaft Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe
 3. Huber Christian (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), wohnhaft Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe.
- Dies obwohl ich in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ zu diesem Zeitpunkt mit 1. Wohnsitz gemeldet war, mein Personalausweis darüber ausgestellt war und ich 2001 darüber die Steuernummer 118/12217 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen hatte.

In der Begründung (eine reine Verleumdung) dieses „Haftbefehls“ heisst es: *„Den Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last: Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Beschuldigten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten, insbesondere Christian Huber entstehen würden.“* Ausgerechnet das Amtsgericht München, über das nachweislich der Staatsbetrug seit 27.03.1962 gegen die URNr. 579, gegen das Bauernhaus-Nr. 25, gegen die Rechte von Hans Georg Huber (*12.07.1942) laeuft, macht Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber für Pflegeheimkosten (Hinweis: Katharina Huber war nie in einem Pflegeheim und nie pflegebedürftig!) haftbar und verantwortlich. Wenn Anna Katharina Huber (*1918) einmal pflegebedürftig geworden waere, so waeren die Pflegekasse AOK Garmisch-Partenkirchen und LAK Franken und Oberbayern zustaendig gewesen, denn Anna Katharina Huber (*1918) bezog eine Rente iHv. rund 1.200.- DM von der BfA Berlin und rund 600.- DM monatlich von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Rente iHv. 600.- DM von der landwirtschaftlichen Alterskasse wurde im nicht unterschriebenen Haftbefehl vom 15.08.2001 unterschlagen, sonst waere der Betrug (dass das Bauernhaus-Nr. 25 über die nichtige „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und die nichtige „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ weggefaelscht wurde) gleich aufgekommen. Weiter führt das Amtsgericht München aus: *„In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08. auf den 14.08.01 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe. Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.“* Eine einzige Lüge und Verleumdung! Das Landgericht München II unter Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 führt in seiner „Urteilsbegründung“ auf Seite 6 folgendes aus:

„1. Katharina Huber wurde am 13.08.2001 zwischen 8:30 Uhr und dem Nachmittag durch Ersticken mit einer weichen Bedeckung auf Mund und Nase durch fremde Hand zu Tode gebracht.“ Laut Gutachten Nr. O1-O6-O356-31 des Instituts für Rechtsmedizin der Universitaet München Prof. Dr. med Eisenmenger vom 21.09.2001

(in Auszügen; Anlage 23)

hat die Zeugin Löffler Frau Katharina Huber (*1918) am 13.08.2001 zwischen 8.00 und 8.30 Uhr mit Insulin und Medikamenten versorgt und lebend angetroffen. Auf Seite 14 des Gutachtens wird dann folgendes festgestellt: *„Bei einer Umgebungstemperatur von 23 Grad Celsius sollte aufgrund der nur geringen Differenz zwischen Rektal- und Umgebungstemperatur, nach Henssge nicht mehr zurückgerechnet werden. Würde man dennoch die aus der Formel von Henssge im vorliegenden Fall resultierende Temperatur-Zeit-Kurve auswerten, würde sich bereits eine Liegezeit von über 35 Stunden ergeben.“* Ferner heisst es in dem Gutachten: *„Zeitpunkt der Sektion um 15:40 Uhr am 14.08.2001!“* In der Urteilsbegründung wird auch nicht erwaeht, dass Frau Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) eine monatliche Rente iHv. DM 1.800 bezog und im Anwesen „Mühlstrasse 40“ (in Wirklichkeit wohnte sie im Erbhof Haus-Nr. 25, in der Wohnung, in der schon ihre Schwiegereltern wohnten) über eine eigene, separate und kostenlose Wohnung verfügte. Ausserdem standen aus dem Anwesen „Mühlstrasse 40“ (zu dem Zeitpunkt als man über den gesamten Steuerbetrug noch nicht Bescheid wusste) Mieteinnahmen von der Firma Siemens von mehr als 10.000.- DM im Monat zur Verfügung, die ab 15.08.2001 vollkommen abgeschnitten wurden. Weder Hans Georg Huber (*12.07.1942) noch Irene Anita Huber (*25.05.1947) noch Christian Georg Huber (*30.07.1976) hatten irgendeinen Vorteil, geschweige denn ein Interesse am Tod von Anna Katharina Huber (*08.09.1918). Ausserdem verweise ich darauf, dass laut schriftlichen Protokoll vom 17.08.2001 (ein endgültiges Obduktionsgutachten mit einem Todeszeitpunkt geht bis heute ab) über die gerichtsmedizinische

Untersuchung vom 14.08.2001 (vor der Verhaftung der unschuldigen Personen: Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber gegen 16:00 Uhr auf Band bereits vorgelegen!) eine Tötung von Frau Katharina Huber (*1918) gerade nicht feststeht. Trotzdem stellt die 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II unter dem Vorsitzenden Richter Rebhan und unter den Berufsrichtern Richter Baumann und Richter Ramspeck in der Urteilsbegründung auf Seite 4 folgende Verleumdung auf: „Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeschuldigten Christian Huber entstehen würden.“ Dies ist eine reine Lüge und Falschbehauptung. Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) war nie in einem Pflegeheim! Keiner der drei unschuldig Angeklagten war für Pflegeheimkosten von Frau Anna Katharina Huber weder verantwortlich noch haftbar. Auf Seite 4 der Urteilsbegründung wird weiter folgendes ausgeführt: „Darüber hinaus befürchteten die Angeklagten, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren sowie die Verhinderung der Durchführung eines von dem Angeklagten Christian Huber am 01.06.2001 mit einer von ihm kontrollierten GmbH abgeschlossenen Vertrages. Durch diesen sollte – unter Umgehung eines durch Auflassungsvormerkung für Katharina Huber gesicherten Veräußerungsverbot – das Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe an die GmbH übertragen werden, die auch deren durch Leibgeding gesicherten Ansprüche übernehmen sollte.“ Auch diese Behauptung liegt total daneben. Erstens hat keiner irgendeine Kontrolle über Katharina Huber ausgeführt. Katharina Huber stand nicht unter Betreuung und konnte selbst entscheiden und musste sich auch selbst für ihre Entscheidungen verantworten. Es gibt kein durch Auflassungsvormerkung für Katharina Huber gesichertes Veräußerungsverbot, da es kein „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe“ gibt. Es gibt naemlich nur den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Alles steht vollumfaenglich im Alleineigentum von Hans Georg Huber (*12.07.1942), und zwar nach dem Anerbenrecht, dem Höferecht und den Gesetzen und Gebraeuchen des Landgerichtsbezirks Werdenfels/Eschenlohe sowie nach dem Reichserbhofgesetz von 1933. Der einzige Grund, warum das Amtsgericht München die Eintragung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (Az.: 13 AR 295O/O1; Amtsgericht München) verweigert hat

(Anlage 24),

ist, dass das vom Staat begangene Unrecht über die Gemeinde Eschenlohe, über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, über das Amtsgericht München und über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen nicht mehr über Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) abgewickelt werden konnte. Durch die Gründung der Firma Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH und das Einbringen des Schwarzbaus (der damals noch gar nicht bekannt war, ausser saemtlichen involvierten, verantwortlichen staatlichen Behörden und Gerichten!) „Gaestehaus zur Mühle“ in diese GmbH, waere automatisch der staatlich organisierte und über den Steuerbevollmaechtigten Manfred Schuster seit 27.03.1962 durchgeführte Steuerbetrug aufgefliegen. Hans Georg Huber (*1942) haette für diese GmbH die Herstellungskosten iHv. DM 319.637.-, die er bereits von Manfred Schuster forderte, überprüft und auch die angeführte Bilanz (die es nicht gibt) angefordert. Dies galt es zu verhindern, deshalb wurden Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber seit 14./15.08.2001 über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt und übelst verleumdet, was bis heute der Fall ist, siehe Internet-Artikel vom 26.11.2007 des Murnauer Tagblatts über die nichtige „Zuschlagserteilung“ über das auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht existente „Gaestehaus zur Mühle“

(Anlagenteil 25).

Es kann doch nicht sein, dass über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen zuerst der Einheitswert des Haus-Nr. 25 von unter DM 6.000.- im Jahre 1961 auf DM 52.100.- im Jahre 1970 angehoben wird. Für das Jahr 1975 hat das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen einen Gewerbesteuermessbescheid iHv. 44.000.- DM – als Einheitswert des gewerblichen Betriebes auf den 01.01.1974 – auf Georg Huber, Mühlstrasse 40, Eschenlohe erlassen und dann auf DM 303.000.- im Jahre 1994 angehoben. Dies für einen Schwarzbau! Fest steht jedenfalls, dass die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH mit der URNr. 961

(Anlagenteil 26)

vom 01.06.2001 des Notariats Dr. Keilbach aus Passau das Leibgeding für Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) übernommen hat. Auf Seite 7 unter V. Rechtsgrund und Gegenleistung der URNr. 961 unter 1. heisst es: „Der Übernehmer übernimmt das in Abt. II eingetragene Leibgeding zugunsten von Frau Katharina Huber in dinglicher Haftung am erworbenen Grundbesitz. Er übernimmt auch die persönlichen Ansprüche und verpflichtet sich, den Übergeber von allen Leistungen aus diesem Leibgeding freizustellen.“ Ab dem 01.06.2001 war somit Christian Georg Huber von saemtlichen Verpflichtungen aus dem Leibgeding befreit. Christian Georg Huber konnte somit aufgrund der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Helmut Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nicht mehr zur Haftung und Verantwortung gezogen werden. Unabhængig von der Tatsache, dass Christian Georg Huber schon aufgrund der nichtigen URNr. O848R/1994 selbst nicht zur Haftung/Verantwortung gezogen werden haette können. Nach der URNr. 961 vom 01.06.2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau kommt es zu einem aeusserst sonderbaren Schriftwechsel des Amtsgerichts München an Notar Dr. Heinz Keilbach in Passau. Das Amtsgericht München schickt an Dr. Heinz Keilbach das Schreiben der IHK München vom 18.05.2001 an das Amtsgericht München

(Anlage 27)

und führt aus, dass „nach der beiliegenden Stellungnahme der IHK München die Frage der Erlaubnispflicht des Unternehmensgegenstandes nicht beantwortet werden kann.“. Das heisst im Klartext, dass das Amtsgericht München dies gar nicht prüfen wollte, da es bereits wusste, dass das „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ein Schwarzbau ist und es das „Gaestehaus zur Mühle“ in Wirklichkeit gar nicht gibt. Nur geschrieben hat es das Amtsgericht München an Dr. Heinz Keilbach nicht. Die ganzen Prozesse, die der Betreuer Dr. Helmut Mooser am Landgericht München seit Jahren gegen mich wegen „Rückgabe des Gaestehauses zur Mühle“ und wegen „Heimkosten“ des BRK-Ruhesitzes Garhöll in Seehausen führte, waeren hochgeflogen. Auch die Verfahren in Sachen Verwaltungsstreitsache Christian Georg Huber gegen Landkreis Garmisch-Partenkirchen wegen Sozialhilfe (die unrechtmæssig für Katharina Huber gewaehrt wurde!) unter den Az.: M 15 K 98.4515 und M 15 K 99.1667 drohten in die Luft zu gehen. Ich scheidet naemlich von vornherein wegen etwaiger Heimkosten aus. Mit Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts München in dieser Angelegenheit vom 22.05.2001 an mich, Herrn Christian Georg Huber (Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5 in 94032 Passau) wurde folgendes ausgeführt: „Im richterlichen Auftrag bitten wir um Mitteilung bis spaetestens 8. Juni 2001, ob das Verfahren wegen des Aufhebungsbescheides vom 08.05.2001 für erledigt erklært wird. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, das Verfahren M 15 K 99.1667 im Laufe des Monats Juli 2001 zu terminieren.“ Am 26. Juni 2001 lehnte Anna Katharina Huber (*1918) sowohl meinen Vater Hans Georg Huber (*1942) als auch den bisherigen Hausarzt Dr. Brandstaetter aus Ohlstadt ab, ohne dass sie einen Grund angab. Sie sagte einfach, dass sie ihren Sohn und Dr. Brandstaetter nicht mehr wolle. Am 11.07.2001 trat Dr. Hoffmann aus Oberau, der frühere Hausarzt von Anna Katharina Huber (*1918), der bei der Betreuung durch Dr. Mooser und der Unterbringung in dem Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Garhöll, Seewaldweg 25 in Seehausen bei Murnau, ausschlaggebend war, plötzlich auf. Ab 12.07.2001 schaltete Dr. Hoffmann den Pflegedienst Ott, Murnau, ein. Ich erfuhr dies aber erst durch das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II. Die „Pflegekraefte“ hatten die Aufgabe, Frau Anna Katharina Huber (*1918) die morgendliche Insulinspritze zu verabreichen und die Spritze für den Abend vorzubereiten sowie die taegliche Tablettenration herzurichten, da Frau Anna Katharina Huber (*1918) nicht pflegebedürftig war. Ich verweise zunaechst auf das Gutachten Nr. 01-06-0356-31 von Prof. Dr. med. W. Eisenmenger Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Universitaet München vom 21.09.2001. Dieses Gutachten stützt sich auf das Ergebnis der gerichtsmedizinischen Untersuchung der Leiche (G.S. 1524/O1). Zu beiden „Gutachten“ ist festzuhalten, dass danach Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) am 14.08.2001 überhaupt nicht obduziert worden sein kann, da ausweislich des Gutachtens Nr. 01-06-0356-31 von Prof. Dr. med. W. Eisenmenger die Leiche von Anna Katharina Huber erst nach 13.15 Uhr aus dem Haus-Nr. 25 ausser Haus geschafft wurde. Die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918) wurde aber ins Kühlhaus nach Murnau verbracht, weshalb meinem Vater eine Rechnung darüber geschickt wurde. Die Untersuchung der Leiche im rechtsmedizinischen Institut München hat ausweislich eines „Gutachten“ um 15.40 Uhr begonnen. Es ist doch unwahrscheinlich, dass Anna Katharina Huber zuerst ins Kühlhaus nach Murnau verbracht wird, um dann die Leiche ins rechtsmedizinische Institut nach München zu fahren. Auch wurde die Leiche nach der gerichtsmedizinischen Untersuchung vom 14.08.2001 vom Staatsanwalt Wilfried Wittig zur

Feuerbestattung freigegeben. Es draengt sich daher der Verdacht auf, dass die Leiche der tatsaechlichen Anna Katharina Huber (*1918) ins Kuehlhaus nach Murnau verbracht wurde und spaeter beerdigt (zur Beerdigung wurden weder ich noch meine Eltern beigezogen) wurde. Die Leiche, die am 14.08.2001 obduziert wurde, war offensichtlich nicht die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918), denn sonst haette sie Wilfried Wittig zur Feuerbestattung gar nicht freigegeben koennen. Fuer eine Feuerbestattung von Anna Katharina Huber (*1918) bedarf es naemlich der Zustimmung ihres Sohnes Hans Georg Huber (*1942), die gar nicht eingeholt wurde. Ich gehe nun auf das „Gutachten“ Nr. O1-O6-O356-31 des rechtsmedizinischen Instituts Muenchen vom 21.09.2001 naeher ein:

Auf Seite 3 steht unter 8.40 Uhr: *„Eintreffen des Notarztes Dr. von Stein. Notarzt betritt das Bad nicht. Sah nur durch halbgeoeffnete Tuer und stellt Tod fest.“* Auf Seite 4 ist unter 9.20 Uhr folgendes ausgefuehrt: *„Um diese Zeit duerfte Ostner mit der Leichenschau begonnen haben. Christian Huber richtete an Dr. Ostner mehrere Fragen und bat, die Leiche fotografieren zu duerfen. Fotos sind sichergestellt. Dr. Ostner veraenderte um diese Zeit die Lage der Leiche und drehte sie auf den Ruecken. In dieser Lage liess er die Leiche zurueck.“* Unter 9.30 Uhr ist aufgefuehrt: *„Dr. Ostner stellte nicht aufgeklaerte Todesursache fest. Dr. Ostner wollte die Polizei verstaendigen, wobei ihm Christian Huber mit gestreckten Armen strickt verwehrte, vom Gaestehaus aus telefonieren zu duerfen. Er erklarte dem Arzt, dass er mit seiner Entscheidung nicht einverstanden ist und nun einen weiteren Arzt verstaendigen werde. Dr. Ostner stellte keine Todesbescheinigung aus und verliess den Tatort.“* Auf Seite 5 ist unter 10.30 Uhr folgendes ausgefuehrt: *„Dr. Brandstaetter haendigt Todesbescheinigung an Angehoerige aus.“* Um 11:42 Uhr heisst es: *„Dr. Brandstaetter verstaendigt PI Murnau vom unnatuerlichen Ableben der Katharina Huber.“*

Laut diesem Gutachten ergibt sich also folgendes: Der Notarzt Dr. Stein sieht um 8.40 Uhr durch die halbgeoeffnete Tuer und stellt – ohne Untersuchung - den Tod fest und stellt keinen Totenschein aus. Dr. Ostner stellt um 9.30 Uhr eine nicht aufgeklaerte Todesursache fest, ohne einen Totenschein auszustellen und Dr. Brandstaetter verstaendigt um 11.42 Uhr die Polizeiinspektion Murnau vom unnatuerlichen Ableben der Katharina Huber, obwohl er in seiner Todesbescheinigung ungeklaerte Todesursache ankreuzt. Ferner wird auf Seite 2 des Gutachtens unter 13.08.2001 8.00 Uhr – bis 8.30 Uhr folgendes ausgefuehrt: *„Die Zeugin Loeffler erscheint bei Katharina Huber zur taeglichen Pflege. Sie verabreicht der Patientin eine Insulinspritze und bereitet eine zweite Insulinspritze fuer den Abend vor, die sie im Kuehlschrank hinterlegt. Ferner nimmt sie aus der woechentlich vorbereiteten Tablettenschatulle drei Tabletten und gibt sie in ein leeres Wasserglas, welches sie auf dem Tisch abstellt. Bei den drei Tabletten handelt es sich um die taegliche Ration, die stets morgens vor oder nach dem Fruehstueck vom Opfer eingenommen wurde. Das Opfer klagt ueber keinerlei Schmerzen oder Beschwerden.“*

Auf Seite 11 des Gutachtens wird als Zeitpunkt der Sektion 15.40 Uhr angegeben. Auf Seite 14 des Gutachtens heisst es: *„Wuerde man dennoch die aus der Formel von Henssge im vorliegenden Fall resultierende Temperatur-Zeit-Kurve auswerten, wuerde sich bereits eine Liegezeit von ueber 35 Stunden ergeben.“* Es kann nicht sein, dass der Notarzt Dr. Stein nur durch eine halbgeoeffnete Tuer den Tod feststellt und einfach weggeht. Dr. Ostner will dann ueber eine „nicht aufgeklaerte Todesursache“ die Polizei verstaendigen und Dr. Brandstaetter verstaendigt dann ueber ein angebliches unnatuerliches Ableben der Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) die Polizeiinspektion Murnau, obwohl er zuvor in der Todesbescheinigung ungeklaerte Todesursache ankreuzt.

In der rechtsmedizinischen Untersuchung Protokoll-Nr. O1-GS 1524 vom 17.08.2001 (bereits am 14.08.2001 nachmittags auf Band vorgelegen!) betreff Huber Katharina (*08.09.1918), Geburtsort Raboldshausen, Beruf Rentnerin, ist aufgefuehrt: *„Tot aufgefunden am 14.08.2001 um 9.20 Uhr.“* Auf der zweiten Seite des Gutachtens vom 21.09.2001 des Instituts fuer Rechtsmedizin der Universitaet Muenchen (betreff „Ermittlungsverfahren“ zum Nachteil Katharina Huber, geb. 8.9.1918) heisst es zum Zeitpunkt 8.19 Uhr: *„Pflegekraft, Frau Loeffler, oeffnet mit mitgefuehrtem Schluessel die versperrte Haustuer. Haustuer war unversehrt..... Frau Huber im Bad tot aufgefunden.“* Zum Zeitpunkt 9.20 Uhr heisst es in dem Gutachten vom 21.09.2001, dass zu diesem Zeitpunkt Ostner mit der Leichenschau begonnen haben duerfte.

Das schriftliche Protokoll vom 17.08.2001 ueber die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001, das gerade eine angebliche Tuetung der am 14.08.2001 obduzierten Person nicht nachweist, ist schon wegen der verwendeten „Adresse“ „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“ nicht korrekt. Es muss ueberprueft werden, ob Katharina Huber (die 2001 im Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, wohnhaft war und nicht wie angegeben in der Muehlstrasse 40, Eschenlohe) am 14.08.2001 tatsaechlich obduziert wurde, denn die Leiche, auf die sich das schriftliche Protokoll vom 17.08.2001 ueber die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 bezieht, ist um 9:20 Uhr aufgefunden worden. Katharina Huber (*1918) ist aber nach Aussage der Plegekraft Loeffler um 8.19 Uhr aufgefunden worden. Es besteht der starke Verdacht, dass Anna Katharina Huber (*1918) ueberhaupt nicht obduziert wurde.

Zu diesem Komplex halte ich zusammenfassend folgendes fest: Ende Juli – laut Arbeitsblatt – kam zum ersten Mal die Pflegekraft Renate Löffler vom Pflegedienst Ott, Murnau, die nach ihren Angaben am 14.08.2001 Frau Anna Katharina Huber (*1918) tot im Bad auffand. Frau Löffler lief dann zuerst zu den Nachbarn, die laut deren Aussagen durch einen kleinen geöffneten Türspalt eine Frau am Boden liegen sahen. (Der Nachbar Herr Stütz – der in der mündlichen Verhandlung nicht vernommen wurde - sagte noch aus, dass Frau Renate Löffler am 11. Juli 2001 einen Kleinlaster vor seinem Haus rammte und einfach weiter fuhr.) Dann kamen zwei Sanitaeter. Anschliessend kam der Notarzt, der durch den geöffneten Türspalt den Tod von Frau Anna Katharina Huber (*1918) – ohne Untersuchung – feststellte und einfach wegging, ohne einen Totenschein auszustellen. Der Notarzt waere von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, einen Totenschein auszustellen. Dann kam Dr. Ostner aus Ohlstadt, da Dr. Hoffmann sich in Urlaub befand. Dr. Ostner sagte, dass er die Polizei holen wolle und überhaupt keinen Totenschein ausstellt. Dr. Ostner wurde dann in Kenntnis davon gesetzt, dass man einen anderen Arzt holt. Dr. Brandstaetter, der am 26.06.2001 von Anna Katharina Huber (*1918) entlassene Hausarzt, wurde dann von mir und meinem Vater Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) geholt. Inzwischen hatte jedoch Dr. Ostner Dr. Brandstaetter – wie sich in der Verhandlung herausstellte – telefonisch verstaendigt. Herr Dr. Brandstaetter stellte einen Totenschein mit ungeklaerter Todesursache aus und verstaendigte die Polizei. Da mir das Gesamte sehr mysteriös vorkam, beantragte unter anderem ich am Bundesverfassungsgericht per Fax, dass die Leiche nach Berlin gebracht wird, um zu gewaehrleisten, dass dort eine ordentliche Obduktion vorgenommen werden konnte und bestellte einen Leichenwagen von einem Bestattungsinstitut in Berlin.

Nachdem ich am 14.08.2001 Polizei vor der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ sah, beschwerte ich mich telefonisch beim Bundespraesidialamt in Berlin und reichte spaeter per Fax eine Beschwerde beim Generalbundesanwalt ein. Die Polizei holte die Leiche von Frau Anna Katharina Huber (*1918) aus dem Anwesen Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Das rechtsmedizinische Institut nahm keine Blutuntersuchung geschweige denn eine Blutzuckermessung von der Diabetikerin Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) vor. Die Kriminalpolizei nahm keine Raumtemperaturmessung am 14.08.2001 vor! Obwohl das Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 – indem eine Tötung von Anna Katharina Huber: *1918 gerade nicht feststeht - spaet nachmittags auf Band vorlag, wurde mein Vater Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) am 14.08.2001 um ca. 20.30 Uhr, ich und meine Mutter Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) nachts um 2.00 Uhr (15.08.2001) im Privathaus unschuldig (mit 54 Polizisten!) verhaftet, und zwar mit einem riesigen Medien- und Menschenaufgebot. Im gesamten Mühlengelaende vor Eschenlohe und der gesamten Mühlstrasse und Rautstrasse entlang befanden sich unzählige Autos. Genauso in der Siemens- und Mineckstrasse. In der Mineckstrasse war sogar ein Untersuchungswagen. Dorthin wurden meine Mutter und ich gebracht. Der Arzt musste feststellen, ob wir haftfaehig sind. Herr Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig (nun Direktor am Amtsgericht Weilheim) gab die Leiche gleich nach der Obduktion zur Feuerbestattung frei! Das ist unzuellaessig und Betrug. Bis heute liegt kein endgueltiges Obduktionsgutachten vor. Es existieren nur in sich widerspruechliche gutachterliche Ausführungen. Es wurde drei unschuldigen Personen ein „Mordverdachtsprozess“ gemacht. Als Motiv hiess es „Habgier“. Die drei gleich lautenden Haftbefehle wurden am 15.08.2001 vom Richter Forster vom Amtsgericht München ausgestellt. Es ist aber kein einziger Haftbefehl unterschrieben. Am 11.03.2002 wurde das „Mordverdachtsverfahren“ am Landgericht München II eröffnet. Es traten als Belastungszeugen die gleichen Zeugen, die schon zum Teil – über zwei Jahre keinen Kontakt mehr zu Frau Anna Katharina Huber (*1918) hatten – wie in den vom Betreuer Dr. Mooser, Spitzwegstrasse 7, 82418 Murnau geführten Rückübertragungsprozessen, bei denen es aber nie zu mündlichen Zeugenaussagen kam, auf.

Ab Dezember 1995 führte der Betreuer Dr. Helmut Mooser (Spitzwegstr. 7; D-82418 Murnau a. Staffelsee) von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen; die ab Februar 1996 – ohne Grund - in den Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes, Seewaldweg 25 in Seehausen bei Murnau zog) naemlich einen gerichtlichen Instanzenzug von dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (das das Prozesskostenhilfeersuch auf „Rückübertragung“ der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nach §§ 528, 530, 985 BGB ablehnte), über das Landgericht München II (dort wurde die Klage von Dr. Mooser kostenpflichtig abgewiesen) bis hin zum Oberlandesgericht München (dort wurde die Berufung des Betreuers Dr. Mooser kostenpflichtig abgewiesen). Für die Durchwanderung dieses Instanzenzuges zahlte die Klaegerseite – vertreten durch den Betreuer von Anna Katharina Huber: *1918 Dr. Mooser – keine einzige Gerichtskostenvorauszahlung. Obwohl ich alle Prozesse gewann, blieb ich auf den Rechtsanwaltskosten meines Verteidigers sitzen, ca. DM 40.000,00.-. Waehrend dieser ganzen Zeit war Anna Katharina Huber (*1918) mit 1. Wohnsitz in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gemeldet. Der BRK-Ruhsitz Staffelsee war also nur ein unzuellaessiger Nebenwohnsitz von Anna Katharina Huber

(*1918). Der gesamte unzulaessige Aufenthalt von Anna Katharina Huber (*1918) im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee war ein gezinkter Vorwand für die nichtigen Rückübertragungsprozesse. Dr. Mooser konnte steuerlich und rechtlich keinen einzigen Rückübertragungsprozess führen. Nachdem diese Prozesse zu meinen Gunsten aus waren, kam gleich der naechste, und zwar wollte der „Nachbar“ Wolfgang Eisenmenger mit seiner Ehefrau Maria Eisenmenger, ein zu Gunsten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bestelltes Geh- und Fahrtrecht von mir löschen lassen. Ich sollte gezwungen werden, auf die extra für das „Sonderbaugelände“ Raut ausgewiesene Strasse, die für Löschfahrzeuge keine Wendemöglichkeit bietet, zu fahren. Für dieses „Sonderbaugelände“ wurde extra ein Bebauungsplan aufgestellt, obwohl für das ganze Mühlengelände vor Eschenlohe bis heute kein Bebauungsplan vorhanden ist. Die Strasse „Raut“ ist eine Fälschung. Da der Rautweg seit Jahrzehnten (vielleicht seit Jahrhunderten) ein Feldweg ist und gerade laeuft. Doch für das „Sonderbaugelände“ Raut zweigt dieser Rautweg plötzlich rechts ab

(siehe Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe; siehe Anlage 10).

So versuchte man bereits 1999 mich durch diesen Prozess aus dem Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (der zum Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe gehört), auszuklicken. Damals war mir jedoch der Erbhof Haus-Nr. 25 auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (zu 1420 qm) und der Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (mit rund 8.000 qm) nicht bekannt. Die Berufungsverhandlung am OLG München führte mein Vater. Dieser Geh- und Fahrtrechtsprozess wurde 2000 durch eine Berufung – die ich rechtskraeftig gewann – beendet. Im Oktober 2000 wurde dann die Betreuung von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) aufgehoben. Am 31.01.2001 kehrte Anna Katharina Huber (*1918) in ihre ehemalige von mir inzwischen neu renovierte Wohnung zurück.

Kurz vorher wurde ein Gerichtsverfahren am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen von einem Herrn Kraus aus Garmisch-Partenkirchen gegen mich eingeleitet, und zwar behauptete dieser, dass ich ihm 2000 meine Fahrzeugtür in sein Auto gestossen haette. 2000 rief der Polizist Herr Karl, von der Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen meine Mutter an und sagte, dass ein geringfügiger Schaden iHv. rund 100.- höchstens 150.- DM vorhanden sei. Ich richtete diesen Schaden aber nicht an. Die Versicherung zahlte nicht, so dass Herr Kraus im Januar 2001 einen Mahnbescheid des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen gegen mich (zustaendig waere meine Versicherung gewesen) erliess, wogegen ich Widerspruch einlegte. In der Verhandlung wurde ich von meinem Vater vertreten. Der Richter Pfluger beauftragte einen Gutachter, der 2.000.- DM kostete und dies für einen konstruierten, fiktiven Schaden, der vom Polizisten Karl aus Garmisch-Partenkirchen mit rund 100.-, höchstens 150.- DM angegeben wurde. Mein Vater, der mich vor dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vertrat, wurde vom Richter Pfluger dahingehend verunglimpft, dass dieser behauptete, dass mein Vater in der mündlichen Verhandlung sich gegenüber dem Klaeger, Herr Kraus, ehrenunrührig gaeussert haette, was nicht der Fall war. Auch dieses Gerichtsverfahren ist nicht korrekt und der ganze Vorfall mit dem Herrn Kraus erweist sich als konstruiert und gestellt.

Festzuhalten ist auch noch, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen bis heute meinem Vater den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe vorenthaelt. Mithin verhaelt sich das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen - bzw. dessen verantwortlichen Justizpersonen – ehrenunrührig, um eine Antwort auf § 15 I. 1 des Reichserbhofgesetzes von 1933 zu geben. Darin heisst es, dass der Bauer ehrbar sein muss.

Ich studierte damals in Passau Jura. Der „Mahnbescheid“ gegen mich wurde über die Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5 erlassen. In Passau lernte ich leider über das Reichserbhofgesetz und das Höferecht nichts. Auch über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR habe ich in keiner einzigen Vorlesung etwas erfahren.

Zwischenzeitlich habe ich von der Universitaet Passau gefordert, mir alle Studienbescheinigungen vom Sommersemester 1996 bis zum Wintersemester 2000/2001 (in dieser Zeit studierte ich an der Universitaet Passau Rechtswissenschaft) auf meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz (darin inbegriffen ist der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO) Haus-Nr. 25 im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe auszustellen. Auf die Übersendung per e-mail dieser Studienbescheinigungen warte ich bis heute.

Am 26. Juni 2001 bekam die von mir am 31. Maerz 2001 gegründete Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen. Bereits am 1. Juni 2001 brachte ich das Objekt Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe samt allen Rechten und Pflichten, wie ich es am 19.04.1994 von meiner Grossmutter „erhielt“ in die am 30.03.2001 gegründete Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle

GmbH ein. Am 9. August 2001 fand am Bayerischen Verwaltungsgericht eine Verhandlung wegen „Sozialkosten“ (die das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu Unrecht gewährte) statt. Tatsache ist jedenfalls, dass Frau Anna Katharina Huber im Monat August 2001 verstarb. Bis heute hat der 1. Vorsitzende Richter Rebhan keinen genauen Todeszeitpunkt genannt und laut schriftlichem Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 steht keine Tötung fest (s.o.) und die Zeugenaussage der Frau Löffler und die Gutachten passen nicht zusammen (s.o.). Wie kommt denn die 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan und unter den Berufsrichtern Baumann und Ramspeck dazu, auf Seite 4 der Urteilsbegründung, zu schreiben: „Aufgrund eines gemeinschaftlichen Entschlusses unterliessen es die im Nachbaranwesen wohnenden Angeklagten, sich ausreichend um Katharina Huber zu kümmern und diese zu versorgen.“ Tatsache ist, dass Frau Anna Katharina Huber am 26.06.2001 gegenüber Herrn Dr. Brandstaetter aus Ohlstadt erklarte, dass sie ihn nicht mehr als Arzt wolle und sie sich einen anderen suche, worauf Herr Dr. Brandstaetter „Herzlich gerne!“ erwiderte. Auch gegenüber Hans Georg Huber erklarte Frau Anna Katharina Huber am 26.06.2001, dass sie Hans Georg Huber (*1942) nicht mehr wolle, worauf Hans Georg Huber (*1942) sich immer mehr und ab 9. Juli 2001 sich schliesslich ganz zurückzog. Von einem gemeinschaftlichen Beschluss, sich nicht um Katharina Huber (*1918) zu kümmern, kann keine Rede sein. Katharina Huber (*1918) lehnte Georg Huber ab. Anna Katharina Huber (*1918) war voll geschaeftsfaehig. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Staatsanwaltschaft München II konnte Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918) sehr wohl das allen zur Verfügung stehende Telefon im „Gaestehaus zur Mühle“ benutzen. Ausserdem war Anna Katharina Huber (*1918) in keiner Weise gebrechlich und haette – wenn sie das Telefon in ihrer Wohnung wirklich gewollt haette – selber den Telefonanschluss beantragen können. Ein Telefon hatte sie. Auf diesen Umstand hat sie der Vorsitzende Richter Seitz (damals 21. Zivilsenat des OLG München) in der Berufungsverhandlung der „Rückübertragungsprozesse“ hingewiesen und ausdrücklich festgehalten, dass sie ihm diese Geschichte mit dem Telefon nicht zu erzahlen brauche. Wenn Sie einen Telefonanschluss wollte, so haette sie sich ihn selbst beschaffen können.

Auffallend ist, dass am 26.06.2001 die Aufassungsvormerkung für die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ins Grundbuch Garmisch-Partenkirchen eingetragen wurde. Bereits die Unterbringung von Anna Katharina Huber (*1918) im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee im Jahre 1996 wurde durch ihren Betreuer Dr. Helmut Mooser organisiert und durchgeführt. Dr. Helmut Mooser heiratete 1961 die 20jaehrige Schwester von Hans Georg Huber (*12.07.1942) Wilhelma Huber. Der Grundstückskauf in Murnau, die Spitzwegstrasse 7 und der Hausbau wurden über den Verkauf des landwirtschaftlichen Grundstücks in Eschenlohe an die Firma Siemens in München, die darauf ihr Aerztehaus errichtete, finanziert. Auf dem Grundstück Spitzwegstrasse 7 in Murnau betrieb dann Dr. Mooser seine Tierarztpraxis. Dann erwarben Dr. Helmut Mooser und Wilhelma Mooser vor 1970 eine Teilflaeche von ca. 1000 Quadratmetern aus der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe. In der Verhandlung (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1) vor dem Landgericht München II erklarte Herr Dr. Mooser, dass er dafür DM 50.000.- an Georg Huber (*24.12.1906), die dieser zur Auszahlung von Arbeitern verwendete, bezahlt haette, was in der Urkunde aber nicht angegeben sei. Auf die Feststellung von Hans Georg Huber, dass somit Herr Dr. Mooser bereits damals das Finanzamt beschissen hat, zog sich die Schwurgerichtskammer zurück und verkündete daraufhin den Freispruch. Festzuhalten ist auch, dass Dr. Helmut Mooser und Frau Wilhelma Mooser einen Haelfteanteil am Fischrecht „Am Mühlbach“ über Georg Huber (*24.12.1906) – dem das Fischrecht gar nicht gehörte! - 1974 „erwarben“. Dr. Mooser bezahlte angeblich dafür DM 30.000.- schwarz. Mit dieser Summe „zahlte“ wahrscheinlich Frau Monika Huber (Ehefrau von Johann Huber jun., Am Eichholz 2 a in 82418 Murnau) ihre Einbringungsschuld in das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG (seit 27.03.1962 eine Scheinfirma gegen die richtige Johann Huber OHG nach der URNr. 579). Dr. Helmut Mooser und seine Ehefrau Wilhelma Mooser bekamen noch mehr landwirtschaftliche Grundstücke, die ausschliesslich zum Haus-Nr. 25 in Eschenlohe gehören und somit das Eigentum von Hans Georg Huber: *12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee persönlich sind!. U.a. hat ein ehemaliger Siemens-Mitarbeiter, ein Herr Rudolf-Werner Becker (Elritzenweg 6, 91056 Erlangen) ein Grundstück für 50.000.- DM von Wilhelma Mooser erworben! Auf Seite 8 der „Urteilsbegründung“ schreibt die 1. Schwurgerichtskammer – auch in bezug auf den Zeugen Dr. Mooser - folgendes: „Die entfernte Möglichkeit eines Pflichtteilsergaenzungsanspruchs der Kinder der verstorbenen Tochter der Katharina Huber, die mit Dr. Mooser verheiratet war, allein stellt kein Motiv dar, eine derartige Tat zu begehen. Der Zeuge hinterlies in der Hauptverhandlung zudem einen vollkommen glaubwürdigen und unverdaechtigen Eindruck.“ Die Schwurgerichtskammer unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan geht sogar so weit, dass sie einen Steuerbetrüger wie Dr. Mooser als glaubwürdig und unverdaechtig bezeichnet. Ein unerhörter Vorgang, denn die Schwurgerichtskammer unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan kommt

ihrer Verpflichtung, bei Vorliegen eines Steuerbetruges, von Amts wegen einzuschreiten, nicht nach und macht anstatt dessen gegen die unschuldigen Personen: Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber einen illegalen Schauprozess mit reinen Verleumdungen.

Um zu dem illegalen Grundstückshandel von Dr. Mooser zurückzukommen, so halte ich fest, dass die Teilflaeche von ca. 1000 Quadratmeter aus der Fl.-Nr. 1088 an Johann Huber jun. weiterverkauft wurde (s.o.); Johann Huber jun. dann die Fl.-Nr. 1088/4 an die Eheleute Ingrid und Anton Jordan verkaufte und spaeter die Fl.-Nr. 1088/6 an Wolfgang und Maria Eisenmenger. Die auf den Fl.-Nr. 1088/4 und 1088/6 somit errichteten Schwarzbauten (denn die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe insgesamt ist bis heute landwirtschaftlich!) erwaeht die 1. Schwurgerichtskammer in keinem Atemzug. Es ist wahrscheinlich, dass Dr. Helmut Mooser vom Staat beauftragt war, als Betreuer von Katharina Huber wurde er naemlich vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen bestimmt, mir den staatlichen Steuerbetrug seit 27.03.1962 hineinzureiten und mich somit auszuschalten, denn vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen wurde Dr. Helmut Mooser ueberhaupt nicht gebremst. Jedenfalls waere bei einer moeglichen Scheidung von Frau Wilhelma Mooser, die diese bereits beantragt hatte, Dr. Helmut Mooser bereits schon 1991 in erhebliche steuerliche und rechtliche Schwierigkeiten geraten. 1991 ist dann Wilhelma Mooser im August 1991 im Alter von 50 Jahren (unmittelbar vor ihrer Scheidung) verstorben, nachdem sie bereits das Haus in Murnau, Spitzwegstrasse 7 verlassen hatte und drei Tage in Garmisch-Partenkirchen wohnte.

Festzuhalten ist, dass Pflichtteilsergaenzungsansprueche der Kinder von Wilhelma Mooser und Dr. Helmut Mooser (die u.a. Wilhelma Mooser beerbten) fuer die Schwurgerichtskammer kein Motiv darstellen. Pflichtteilsergaenzungsansprueche waeren ueberhaupt nicht zur Debatte gestanden, wenn Anna Katharina Huber (*1918) nicht vor dem 19.04.2004 verstorben waere, vorausgesetzt, dass die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen keine Steuerbetrugsurkunde waere. Verfolgen wir nun die Sache weiter:

Das Amtsgericht Muenchen/Registergericht schreibt am 19.10.2001 an die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Muehle GmbH, Muehlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe unter Az.: 13 AR 295O/O1 (betreff: Christian Georg Huber Gaestehaus zur Muehle GmbH; Anmeldung vom 30.03.2001; Notar Dr. Keilbach aus Passau; URNr. 59O/O1): „Die oben genannte Anmeldung ist zurueckgewiesen worden. gez. Ledermann! Richter am Amtsgericht“

(Anlage 28/siehe Anlage 24).

Ohne Begruendung wurde einfach die Eintragung ins Handelsregister verweigert, damit der Schwarzbau weiterhin vertuscht werden konnte.

Es kann nicht sein, dass der Freistaat Bayern und die BRD sich herausuchen, welche notariellen Urkunden sie umsetzen und beachten und welche nicht. Bis jetzt ist es naemlich so, dass nur die wichtigen Urkunden (URNr. O848R/1994 und 612/1970 und die Folgeurkunde Nr. 1295/1970: darin heisst, dass die noch unverteiltern Gemeindennutzungs-, Alpen- und Streurechte „mituebergeben“ sind. Dies ist jedoch nicht moeglich, da es auf der „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“, keine noch unverteiltern Gemeindennutzungs-, Alpen- und Streurechte gibt. Laut erneuertem Grundsteuerkataster von 1928 sind diese auf das Haus-Nr. 25 eingetragen;

siehe Anlage 29) – mit allem was damit zusammenhaengt – zum Nachteil von privaten Personen, „beachtet“ und „umgesetzt“ werden und dann auch nur die negativen Bestandteile. Dasselbe Schema laeuft doch auch bei der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ab. Hier wird nur der Verstoss der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen (mit dem anstelle der richtigen Johann Huber OHG nach der URNr. 579 eine gefaelschte, fiktive Johann Huber OHG gesetzt wurde) „beachtet“ und „umgesetzt“. Uebrigens die Johann Huber OHG hat ihren Sitz in den Haus-Nr. 25, 75 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Die Folge der Zurueckweisung der Eintragung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Muehle GmbH ins Handelsregister, mit der Begruendung, dass es kein „Gaestehaus zur Muehle“ gebe, haette automatisch die sofortige Freilassung von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), von Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und von mir (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) nach sich gezogen. Dies war vom Amtsgericht Muenchen nicht gewuenscht, nachdem es am 15.08.2001 bereits drei illegale Haftbefehle gegen Hans Georg Huber, gegen mich und gegen Irene Anita Huber ausgestellt hatte. Die rechtswidrige, kriminelle und steuerbetruegerische Verfolgung sollte ja weitergehen und geht bis heute weiter. Der Freispruch vom 02.05.2002 (kurz darauf rechtskraeftig geworden) wird bis heute weder beachtet noch umgesetzt. Das LG Muenchen II erliess

„Versaeumnisurteile“ (über die Zivilkammern), was rechtlich gar nicht möglich ist, denn für die Rechtsanwaltskosten, die laut rechtskraeftigem Freispruch der Staatskasse zur Zahlung auferlegt sind, sind die Strafkammern zustaendig bzw. – nach rechtskraeftigem Freispruch – hat die Staatskasse ihre Pflichtverteidiger zu zahlen. Die „Versaeumnisurteile“ - für die Pflichtverteidigerkosten - wurden aber allesamt bereits 2002 vollstreckt; die Konten von Hans Georg Huber bei der HypoVereinsbank GAP und bei der Commerzbank GAP (die zum notwendigen Betriebsvermögen seiner Land- und Forstwirtschaft gehören) geplündert. Auch die Konten von Irene Anita Huber (u.a. eines bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen) wurden 2002 geplündert, und zwar einschliesslich des Existenzminimums. Jedenfalls wurde die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH nicht ins Handelsregister eingetragen. Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und ich blieben über ein halbes Jahr unschuldig in U-Haft eingesperrt. Der Freistaat Bayern und die BRD brauchten ja etwas, um das „Gaestehaus zur Mühle“, das seit 1966 schwarz betrieben wird, stillzulegen und die Substanz des Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört) sowie das Privathaus kaputtzumachen bzw. zumindest nachhaltig zu schaedigen. Das gesamte Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II („Mordverdachtsverfahren“) samt dem riesigen Zeugenaufmarsch und dem Medienrummel, haette sich von vornherein erübrigt, wenn die Justiz den Schwarzbau auf den Tisch gelegt haette.

Die Urteilsverkündung (1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) war im Vorfeld auf den 06.05.2002 festgelegt. Nachdem aber mein Vater dem „Kronzeugen“ Dr. Helmut Mooser am 02.05.2002 einen Steuerbetrug nachwies (s.o.) wurden mein Vater Hans Georg Huber (*1942), ich und meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) – nachdem der Steuerbetrug des Zeugen Dr. Helmut Mooser aufgekommen war – am 02.05.2002 umgehend freigesprochen und die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Am Landgericht München II unter Az.: 4 O 5592/O2 wurde im Rechtsstreit Gabriele Mooser, gesetzlich vertreten durch den Betreuer und Vater Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstrasse 7 in Murnau (Prozessbevollmaechtigte: Rechtsanwalt Dr. Franz Bockhorni in Garmisch-Partenkirchen) gegen Christian Georg Huber, Lubminer Str. 6, 17509 Wusterhusen durchgestrichen und an Neubauernweg 4, 17509 Brünzow adressiert, am 2. Juni 2003 ein Versaeumnisurteil iHv. EURO 200.000.- (auf „Pflichtteilergaenzungsansprüche“) für die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe zur Zwangsvollstreckung durch den Richter Feneberg erlassen,

(siehe Anlage 30),

und zwar wegen des „Gaestehauses zur Mühle“. Herr Richter Feneberg setzte ohne Erstellung eines Gutachtens den Wert der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ auf 1,2 Millionen EURO fest. Im Februar 2005 erhielt der Bruder von Gabriele Mooser, namens Florian Mooser, ein gleich lautendes „Versaeumnisurteil“ iHv. 200.000.- EURO (Az.: 5 O 4386/O4 des Landgerichts München II). Das Landgericht München II und die Richter, u.a. Richter Feneberg wissen sehr wohl, dass die „Versaeumnisurteile“ (unter anderem Az.: 4 O 5592/O2) rechtswidrig, kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig sind. Dessen ungeachtet erliess die Landesjustizkasse Bamberg bereits 2003 noch Kostenrechnungen (u.a. unter Missachtung des rechtskraeftigen Freispruches) über die Nichteintragung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ins Handelsregister und über das Versaeumnisurteil im Verfahren 4 O 5592/O2 (s.o.) und erwirkte im Februar 2004 – am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (dort befinden sich die Grundakten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) einen rechtswidrigen nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Haftbefehl gegen mich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

(Anlage 31).

Es reichte noch nicht, dass Hans Georg Huber, ich und Irene Anita Huber über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt wurden, dass das gesamte Eigentum von meinen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber (ich komme als Eigentümer erst nach meinen Eltern zum Tragen) geschaedigt wurde, dass ein enormer Rufmord begangen wurde und wird und dass Hans Georg Huber sein Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über vier Jahrzehnte vorenthalten wird sowie Irene Anita Huber ihr Mühlengelaende vor Schrobenhausen; jetzt: Fl.-Nr. 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen insgesamt seit 1981 vorenthalten wird. Vorher wurde das Mühlengelaende vor Schrobenhausen dem Vater Josef Binder von Irene Anita Huber (*1947) vorenthalten; obwohl in der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen und im Anerbenbeschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939 das Gegenteil rechtskraeftig festgelegt ist. Hans Georg Huber, ich und Irene Anita Huber sollen ein für allemal beseitigt werden, anders ist die unschuldige Verfolgung/Vertreibung von mir und meinen Eltern nicht zu erklaren. Ein weiterer Beweis

dafür ist die Tatsache, dass ich am 13.08.2006 nicht zur Wahl des 1. Bürgermeisters der Stadt Schrobenhausen zugelassen wurde. Am 5. Juli 2006 wurden ich und mein Vater Hans Georg Huber (*1942) von der Stadt Schrobenhausen durch öffentliche Bekanntmachung abgemeldet

(Anlage 32),

und zwar über die Scheinadresse „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“. Dort hatte ich weder 1. Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Obwohl ich Diabetiker bin und wegen der Mühlenrechte und des Mülheneigentums meines Vaters automatisch bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse – von Gesetzes wegen! - pflichtversichert bin, habe ich weder von der BRD noch vom Freistaat Bayern seit April 2004 keinerlei medizinische Leistung, keinerlei Medikamente und somit auch kein Insulin erhalten! Von der Wahl zum 1. Bürgermeister am 13.08.2006 in D-86529 Schrobenhausen wurde ich ausgeschlossen, wobei die Schrobenhausener Zeitung mit dem letzten „Zeitungsbericht“ der Bevölkerung vorzumachen versuchte, die Stadt Schrobenhausen haette keine andere Wahl gehabt, als mich als 1. Bürgermeisterkandidat zur Wahl am 13.08.2006 nicht zuzulassen, da mir kein Einschreibebrief zugestellt werden konnte und ich keine Anschrift in Schrobenhausen haette. Wenn dem so ist, dann ist das Finanzamt Schrobenhausen aber nicht berechtigt, Steuerschaetzungen gegen mich seit 2005 zu betreiben. Wenn ich in Schrobenhausen weder gewöhnlichen Aufenthalt, noch 1. Wohnsitz, noch Einnahmen, noch meinen rechtlichen Lebensmittelpunkt habe (deswegen wurde ich ja zur Wahl des 1. Bürgermeisters am 13.08.2006 nicht zugelassen), dann kann auch das Finanzamt Schrobenhausen keine einzige Steuerschaetzung gegen mich herauslassen. Richtig ist, dass ich in Schrobenhausen weder Einnahmen hatte noch habe. Auch hatte ich keinen gewöhnlichen Aufenthalt und keinen 1. Wohnsitz in der „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“, denn wie sich herausgestellt hat, ist die „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ eine illegal angelegte Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen. Da das Finanzamt Schrobenhausen dennoch Steuerschaetzungen erlassen hat (wie die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 – inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 - des Amtsgerichts D-82362 Weilheim beweisen), sind saemtliche Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Somit sind auch die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 – inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 - des Amtsgerichts D-82362 Weilheim nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Am 17.12.2003 wussten ich und meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) noch nichts davon, dass auch das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau das Grundbuch betreff des Mühlengelaendes vor D-86529 Schrobenhausen (nun über die Fl.-Nr. 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen) faelscht und ich bezüglich der Flurnummern 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen nicht ins Grundbuch eingetragen haette werden dürfen. Bezüglich des alten Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a (das Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen) ist bis heute meine Grossmutter Anna Maria Binder (*16.12.1919; + 19.01.1999) über die alten Fl.-Nr. 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen nichtig (an Stelle meiner Mutter Irene Anita Huber: *1947) eingetragen

(Anlage 33: die klarstellende Stellungnahme meines Vaters Hans Georg Huber vom 28.01.2008 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau).

Es ist von Gesetzes wegen (siehe § 19 II Reichserbhofgesetz, Anerbenrecht und der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen; Anerbenbeschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939) so, dass meine Mutter als Alleineigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a im Grundbuch von Neuburg a.d. Donau seit 1981 (Tod von Josef Binder; Vater von Irene Anita Huber: *1947) einzutragen ist, da sie seit 1981 von Gesetzes wegen vollumfaenglich die Alleineigentümerin ist, und zwar ohne jede Belastung (vgl. § 37 I Reichserbhofgesetz). In Unkenntnis dieser Sach- und Rechtslage gingen meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) und ich am 17.12.2003 zum Notariat Ruetz in 6600 Reutte, Untermarkt 16 in Österreich und unterschrieben einen Notariatsakt, indem ich mein vermeintliches Eigentum an den Fl.- 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu Gunsten meiner Mutter völlig abgab. Das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau weigert sich jedoch bis heute, den Notariatsakt zu vollziehen. Anstatt dessen wurde Anfang September 2004 vom Landgericht Ingolstadt (Az.: L 105/O4) eine nichtige „Zwangsverwaltung“ (naehere Ausführungen spaeter) gegen mich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen eingeleitet und wenig spaeter vom Amtsgericht Ingolstadt die „Zwangsversteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen beschlossen. Als das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber,

Eschenlohe, Ende Januar 2005 vorgelegt wurde und herauskam, dass ich wegen § 2 II Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz (meine Mutter hat naemlich einen Niessbrauch vollumfaenglich an den Fl.-Nr. 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen) nie Eigentümer der Fl.-Nr. 335 + 336 der Gemarkung Schrobenhausen war und es bis heute nicht bin, hob das Amtsgericht Ingolstadt die „Zwangsverwaltung“ im Februar 2005 zum Dezember 2004 auf und die Richterin Dr. Troppschuh vom Amtsgericht Ingolstadt sicherte am 15. Februar 2005 zu, dass eine „Zwangsversteigerung“ ohnehin nicht stattfindet. Die für den Zeitraum September 2004 – Februar 2005 gestohlenen Gelder fehlen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Registergericht München; Az.: HRB 142747) bis heute. Nachdem ich durch den nichtigen Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (der im Februar 2007 offiziell auslief) und die vorher aufgezeigten Machenschaften (s.o.) vertrieben wurde/werde und dermassen kriminelle und steuerbetrügerische Sachen gegen mich abliefen und ablaufen, hatte die Stadt Schrobenhausen schon gar kein Recht, mich von der Wahl im Jahr 2006 auszuschalten! Der Gipfel der Unverschämtheit ist dabei noch, dass gleichzeitig über das Finanzamt Schrobenhausen über die Stadt Schrobenhausen nichtige Steuerschaetzungen gegen mich liefen und offensichtlich die „Zwangsversteigerungsangelegenheiten“ über die Stadt Schrobenhausen öffentlich zur Vollstreckung zugestellt wurden. Noch dazu hat meine Mutter Irene Anita Huber (Alleineigentümerin des gesamten Mühlengelaendes vor D-86529 Schrobenhausen) ihre politischen Rechte dahingehend – dass ich als Kandidat für die Wahl zum 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen kandidieren kann – an mich abgetreten. Dies haette nie und nimmer uebergangen werden dürfen. Ausserdem hat die PDS Basisorganisation Eschenlohe (mit Sitz in den Haus-Nr. 25,75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) mich form- und fristgerecht zur Wahl am 13.08.2006 angemeldet. Die Stadt Schrobenhausen waere verpflichtet gewesen, mich auf den Wahlzettel zu schreiben und nicht zu versuchen, mir irgendwelche Einschreibebriefe zuzustellen und die Stadt Schrobenhausen war und ist auch zur Durchführung von „Zwangsversteigerungen“ (die allesamt nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig sind) nicht berechtigt. Die Stadt Schrobenhausen weiss naemlich ganz genau, dass all ihre Zustellungen und saemtliche Steuerschaetzungen, die sie veranlasste, des Finanzamtes Schrobenhausen nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig sind. Die Wahl am 13.08.2006 ist vollkommen nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig, genauso die Stichwahl am 27.08.2006.

Die Verfolgung von Hans Georg Huber, von mir und von Irene Anita Huber ist unverzüglich einzustellen. Es muss gewaehrleistet werden, dass meine Eltern ihr Eigentum, ihr Vermögen und ihre Rechte vor Ort uneingeschraenkt ausüben können und auch ich meine Rechte uneingeschraenkt ausüben kann.

Betreff dem „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II, führe ich noch aus, dass den Verteidigern bereits am 29. April 2002 gekündigt wurde, denn die „Verteidiger“ verteidigten weder mich noch meine Eltern. Es war eine konzertierte Aktion der Verteidiger mit den Richtern vereinbart, in der ich und meine Eltern zu schweigen hatten. Nun wurden dieselben Rechtsanwaelte vom Vorsitzenden Richter Rebhan einfach zu Pflichtverteidigern von Hans Georg Huber (*1942), von mir (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) – bestellt. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Willen von mir und meiner Eltern. Obwohl die Kosten der Verteidiger die Staatskasse traegt, erwirkten die drei „Pflichtverteidiger“ - jeder für sich - ein „Versaeumnisurteil“ am Zivilgericht München II, indem die Kosten und notwendigen Auslagen (die laut rechtskraeftigem Freispruch die Staatskasse traegt) Hans Georg Huber (*1942), mir (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) in drei separaten „Versaeumnisurteilen“ auferlegt wurden. Dann erwirkten die Pflichtverteidiger Pfaendungen (bis ins Existenzminimum) gegen Hans Georg Huber und gegen Irene Anita Huber und gegen mich wurde eine „Zwangssicherungshypothek“ erlassen.

Nach dem Freispruch befand sich im August 2002 (offensichtlich im Zusammenhang mit dem Erlass der nichtigen „Versaeumnisurteile“, mit der die Pflichtverteidigerkosten – die der Staat traegt – mir, Hans Georg Huber und Irene Anita Huber „auferlegt“ wurden) ein ganz dreckiger Artikel vom Eschenloher „Bürgermeister“ Stahr in der Berliner Zeitung mit dem Titel: „Gefangene im eigenen Haus“.

(Anlage 34)

Nachdem das Bankkonto von Hans Georg Huber (*1942) 2002 gesperrt war und ihm Arrest angedroht wurde, wenn er nicht zahlt, verliessen ich, Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) Bayern. Das hinderte das Amtsgericht in Greifswald nicht, die Pfaendungen durchzuführen. Nachdem ich meinen Eltern das vor ihrer Scheidung (16.12.1997) an mich übertragene Wohnhaus, Eschenlohe, rückübertrug, eskalierte das Ganze in Mecklenburg-Vorpommern so, dass ich und meine Eltern cirka 6 Wochen nach Hessen gingen und dann am 13.10.2003 ins Mühlengelaende vor Eschenlohe zurückkehrten. Am 19.11.2003 (Buss- und Bettag) versuchte ein Militaerhubschrauber

mitten im Damwildgehege (Fl.-Nr. 1100 – 1102 der Gemarkung Eschenlohe) meines Vaters zu landen. Er ging schon zu Boden, als ich mit meinem Vater das Gehege so schnell wie möglich verliess. Mir war dieser Vorfall unerklärlich. Im Dezember 2003 erfuhr ich, dass ich in der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ mit 1. Wohnsitz gemeldet sei, ohne dass ich mich selber meldete. Im Januar 2004 erfuhr ich vom Obergerichtsvollzieher Lohr aus Farchant, dass mich der Eschenloher Bürgermeister Peter Stahr dort angemeldet hat. Im Januar 2004 befestigte der Gerichtsvollzieher, Herr Lohr, aus Farchant, drei Schreiben an dem Einfahrtstor zum Elternhaus. Er kündigte die Hausdurchsuchung des Elternhauses an, obwohl mir dieses seit Juni 2003 nicht mehr gehörte. Ferner wollte er eine eidesstaatliche Versicherung von mir, wenn ich mehr als 7.000.- EURO (fiktive Kosten, die über das „Gaestehaus zur Mühle“, Eschenlohe konstruiert wurden) nicht bezahlen würde. Ich meldete mich mit meinen Eltern am 13. Januar 2004 (unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001) mit Erstwohnsitz (unter Meldesperre!) in der Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen (damals wusste ich noch nicht, dass es sich um eine fiktive Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen handelt) im Elternhaus meiner Mutter, Frau Irene Anita Huber (*1947), zum 1. Januar 2004 an. Wohnungsgeber war die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Registergericht München; Az.: HRB 142747). Am 23. Januar 2004 zog ich mit meinen Eltern nach Schrobenhausen. Doch auch hier hatten ich und meine Eltern keine Ruhe. Am 11. Februar 2004 liess der damalige Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen, Herr Josef Plöckl, einen rufmörderischen und verleumderischen Zeitungsartikel gegen mich und meine Eltern in die Schrobenhausener Zeitung setzen, der hinten und vorne nicht der Wahrheit entspricht. Im März 2004 fuhr ich mit meinen Eltern schon wieder nach Eschenlohe und am 23. März – da ein Wintereinbruch war - wieder nach Schrobenhausen zurück. Nun lag hier bereits der Haftbefehl (M O359/04 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 23.02.2004) zur Erzwungung der Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung gegen mich vor, da ich am 23. Januar 2004 (als ich gar nicht mehr in Eschenlohe war) keine eidesstaatliche Versicherung vor dem Obergerichtsvollzieher Lohr aus Farchant abgab. Am 27. März 2003 fuhr ich mit meinen Eltern nach Südtirol und dann nach Rom. Dort nahm ich Nachforschungen bezüglich der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (Gründung der Johann Huber OHG, Saege- und Elektrizitaetswerk) auf. Eine Steuerberaterin sagte – nach Vorlage der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (die mein Vater am 19. Januar 2004 ganz unten in dem von der Polizei geöffneten Tresor im Erbhof Haus-Nr. 25 fand) - dass die Staats- und Regierungschefs diese Angelegenheit ausmachen und sie mir viel Glück wünscht und sie gab mir den Rat, nicht nach Bayern zurückzukehren. Ende April 2004 fuhren mein Vater und meine Mutter nach Schrobenhausen. Es wartete bereits der Gerichtsvollzieher Frank, Neuburg a. d. Donau, auf sie. Er verlangte von meiner Mutter Geld für die Rechtsanwaltskanzlei Lohberger & Leipold aus München, für die Pflichtverteidigerkosten des Rechtsanwaltes Dr. Kuhn. Der Rechtsanwalt Dr. Kuhn hatte aber inzwischen fast 7.000 EURO vom Staat für die Pflichtverteidigung erhalten. Als meine Mutter Herrn Frank sagte, dass ein Freispruch da ist und die Kosten der Staatskasse auferlegt wurden, klebte er – wie angedroht, falls meine Mutter nicht zahlte – ein Siegel auf das Auto. Meine Mutter liess sich das nicht gefallen und fuhr – mit dem laengst an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetretenen Pkw - weg. Auf der Bundesstrasse B 300 wurde sie von einem Polizisten und einer Polizistin gestoppt. Auf die Frage, warum sie gestoppt wird, wollte der Polizist nicht antworten. Er sagte lediglich, dass ein Abschleppwagen komme. Als mein Vater fragte, wass denn mit ihm und seiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) geschehe, bekam er zur Antwort, dass sie im Auto verrecken können, wenn sie nicht aussteigen. Nachdem der Abschleppwagen kam, kam auch nochmals der Gerichtsvollzieher Frank. Jetzt knüpfte er der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ca. 2.500.- EURO für die Pflichtverteidigung (die nach rechtskraeftigem Freispruch der Staat zu tragen hat) des Rechtsanwaltes Dr. Kuhn, einschliesslich der Kosten für den Abschleppwagen ab, sonst haette meine Mutter nicht weiterfahren können. Im September 2004 kappte das Amtsgericht Ingolstadt die Einnahmen, die meine Mutter noch erhielt, aber bereits seit Januar 2004 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten sind. Das Landgericht Ingolstadt erliess naemlich eine „Zwangsverwaltung“ gegen mich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen für die Bausparkasse Wüstenrot AG, Ludwigsburg, obwohl ich aus Schrobenhausen noch nie einen Pfennig/Cent Einnahmen hatte. Mein Vater und meine Mutter fuhren wieder nach Eschenlohe und mussten Sachen zu Billigpreisen verkaufen. Am 24. November 2004 befanden sich meine Eltern auf der Autobahnraststaette Pieding, als zwei Polizisten auf meine Eltern zustürmten und meine Mutter festnahmen. Aufgrund des ergangenen Strafbefehls vom 23.06.2004 (Az.: 1 Cs 22 Js 7475/04 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau) wurde schnell am 07.09.2004 ein auf neunzig Tage beschraenkter Haftbefehl (Az.: 1 Gs 216/04 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau) ausgestellt, und zwar für den Vorfall am 28.04.2004, bei dem am Ende Obergerichtsvollzieher Frank

ca. 2.500.- EURO mit der Polizei raubte. Bereits 2003 räumte die Bausparkasse Wüstenrot AG, Ludwigsburg, ein Bausparguthaben von meiner Mutter iHv. ca. 7.000.- EURO ab und reichte es an den Rechtsanwalt Michael Reich, München, aus, obwohl meine Mutter zu diesem Zeitpunkt mehr Verbindlichkeiten bei der Wüstenrot AG hatte. Rechtsanwalt Michael Reich (Nymphenburger Str. 25, München) zwang meine Mutter (nach Einbruch der sibirischen Kälte) im Dezember 2001 eine Honorarvereinbarung zu unterschreiben, die sittenwidrig und nichtig ist und wegen deren Inhalt schon Rechtsanwälte vom Bundesgerichtshof standesrechtlich verurteilt wurden. In dieser Honorarvereinbarung hatte er für den ersten Verhandlungstag 12.000.- EURO verlangt. Herr Rechtsanwalt Michael Reich (der überhaupt kein Strafverteidiger ist) kündigte jedoch selber im Januar 2002 das Mandat und hatte schon deswegen jeden Anspruch verloren. Ausserdem machte Herr Rechtsanwalt Michael Reich im Dezember 2001 Mandatsruhe, so dass im Privathaus meiner Eltern (im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) viele Rohre platzten sowie Closs, Waschbecken und alle Heizkörper (bis auf einen) borsten.

Bereits im Januar 2004 hatte meine Mutter ihre beitragsfrei gestellte Rentenversicherung bei der Allianz AG an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH kündigte diese Versicherung im Januar 2005. Die Allianz AG weigerte sich jedoch diese Rentenversicherung an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH auszubezahlen. Jetzt wurde diese Versicherung in Teilen zur Abtretung für Miete, für Versicherungen und für die Kfz-Versicherungen für die Pkws mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 (KRAVAG Allgemeine, Hamburg) und GAP-A 523 (Generali Versicherungen AG, München) verwandt. Von der Generali Versicherung wurde meiner Mutter mündlich (von Herrn Brauch im April 2005) zugesichert, dass die Allianz AG bezahlen muss. Es wurden u.a. die Kfz-Versicherungen noch 2006 und 2007 aus der Rentenversicherung durch Abtretungen bezahlt. Obwohl die Versicherungsdoppelkarten für die Kfzs mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 und GAP-A 523 bei der Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen liegen, wurden beide vorgenannten Pkws bereits 2005 „abgemeldet“ und zur bundesweiten Fahndung bis 2011 ausgeschrieben.

Im März 2006 erfuhr ich aus dem Internet, dass gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe „Zwangsversteigerungen“ laufen, also gegen mich. Mir wird die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe aber nicht als zwei Wohnhaeuser – aufgrund der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen – „versteigert“, sondern als ein Gasthof von 1890, als ein Gaestehaus von 1957 und als ein Appartementhaus von 1975. Dies sind Objekte, die ich nie erhielt. Die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (rein landwirtschaftliche Flaechen) werden mir als Bauplaetze (!) versteigert. Aufgrund der Ausarbeitung des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber, Eschenlohe (siehe Kataster-Nummer 8576 des Staatsarchivs München) stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nie 1856 Quadratmeter hatte. Weitere Nachforschungen meines Vaters ergaben, dass sich ein Gasthaus mit Sommerkeller mit Restauration, freier Kegelbahn und Schiesstand auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe befand. Ein Objekt, das 1968 weggefaelscht wurde und als „Bauplatz“ aus dem Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 als Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe an die Eheleute Karl und Lieselotte Junge verkauft wurde. Es stellte sich heraus, dass auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe der Erbhof Haus-Nr. 25 u.a. mit Stall, Stadel, Wagenremise im Mühlengelaende vor Eschenlohe steht. Von diesem Erbhof ist mein Vater der Alleineigentümer nach seinem Grossvater (*1875 zu Eschenlohe; + 14.09.1951 in München), und zwar aufgrund des Anerbenrechts, des Reichserbhofgesetzes (§ 19II) und des Höferechts. Durch seine Geburtsurkunde kann mein Vater Hans Georg Huber (*12.07.1942) dies nachweisen. Die Geburtsurkunde weist naemlich seinen Vater Georg Huber (*1906) wohnhaft im Haus-Nr. 25, Eschenlohe und seine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) ebenfalls wohnhaft im Haus-Nr.25, Eschenlohe aus. Der Erbhof Haus-Nr. 25 wurde aber erst von Johann (*1875, +1951) und seiner Ehefrau Kreszenz Huber im Jahre 1917 von Georg Huber (Bruder von Johann Huber) erworben. Deshalb ist mein Vater (*1942) der einzige direkte Anerbenberechtigte und Alleineigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25 nach Johann Huber (*1875; +14.09.1951). Zum Erbhof Haus-Nr. 25 gehören rund 105 ha land- und forstwirtschaftlicher Grund sowie das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG (das meinem Vater Hans Georg Huber nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen bereits seit seinem 25. Lebensjahr vorenthalten wird). Seit 1978/1979 besetzen Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (die nun am 16.11.2007 nichtig den „Zuschlag“ in den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim erhielten) das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG.

1957 gab es kein Gaestehaus im Haus-Nr. 25. Da waren noch die Kühe im Stall (siehe Betriebshaftpflichtversicherung; Anlage 2). Seit 1966 gibt es nur einen Schwarzbau im südlichen Teil des

Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Es gibt auch keinen Plan für das Appartementhaus von 1975. Es gibt nur den Plan von 1975 für den Wohnungsausbau oberhalb der Garagen mit einem Appartement, das ist ein Schlafzimmer mit ca 10 qm und anschliessendem Bad mit Toilette. Trotz wiederholter Forderungen erhielt ich vom Amtsgericht Weilheim keine einzige Unterlage bezüglich der „Versteigerungsobjekte“ der Versteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4 zugesandt, obwohl E-mail-Adressen angegeben wurden. Auch die telefonische Auskunft des Amtsgerichts Weilheim wurde mir immer wieder versagt. Wie ich im Januar 2008 vom Amtsgericht Weilheim heuer erfuhr, geschieht dies auf oberste Anweisung. Alle Zuschlagserteilungstermine, die mir bekannt waren, kamen zum Platzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt meldete mich und meine Eltern – mit Nebenwohnsitz „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zum 11. Juli 2006 ab, mit der Begründung, dass keiner die Tür öffnen würde.

Zufaellig erfuhr ich letztes Jahr aus dem Internet, dass Herr Wilfried Wittig seit 1. August 2007 zum Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim bestellt wurde. Herr Wilfried Wittig war es, der mir und meinen Eltern den dreckigen Mordverdachtsprozess (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) machte. Alle vorgetragenen Tatsachen, die geschilderte Sach- und Rechtslage, die Befangenheitsantraege wurden völlig ignoriert. Am 16.11.2007 erteilte das Amtsgericht Weilheim – überraschenderweise, so das Murnauer Tagblatt – den „Zuschlag“ an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe. Dieser Termin wurde mir nicht mitgeteilt. So machte ich von meinem Rechtsmittel Gebrauch und legte Widerspruch ein. Von den gesamten „Versteigerungsverfahren“ habe ich keine einzige Unterlage in Haenden.

Das bisher Vorgefallene beweist, dass ich mit meinen Eltern zugrunde gerichtet werden soll, da gegen meinen Vater am 11. Februar 2007 Wiesen und Waelder (Az.: K 61/O6) „versteigert“ wurden und meinen Eltern am 17.03.2007 das Privathaus/Austragshaus (Az.: K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) – über das Amtsgericht Weilheim - versteigert werden soll. Dies alles geschieht über nichtige Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen, dieses führt diese angeblich ab 2005 gegen mich und meine Eltern durch.

Über diese Steuerschaetzungen wurden bzw. werden die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ am Amtsgerichts Weilheim durchgeführt. Denn laut Auskunft von Frau Jenko am Finanzamt Garmisch-Partenkirchen liegt keine Zwangsversteigerung in Eschenlohe vor. Obwohl feststeht, dass ich nie die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und nie Bauplaetze (Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) erhielt, wurden Mitte 2004 die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim – gegen mich, den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) – gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe eingeleitet, obwohl ich mich notariell bereits am 12.02.2003 bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe streichen liess

(Anlage 35).

Damit dieser Betrug abgesegnet wird, hat über den Antrag von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (die seit 1978/1979 illegal das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen besetzen und sich bereits im Juli 2007 als Eigentümer der Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe auswiesen, ohne dass sie den Zuschlag erhielten) die Gemeinde Eschenlohe Ende Juli 2007 eine Veraenderungssperre im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe erlassen und beschlossen, einen Bebauungsplan im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufzustellen. Dagegen haben die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und die Johann Huber OHG im August 2007 Klage zum Verwaltungsgericht München und zum Arbeitsgericht München eingereicht.

Am 16. November 2007 wurde dann den einzigen Bietern des zweiten Versteigerungstermins - der wochenlang im Internet auf den 28.11.2006 festgelegt und auch am Rathaus von Eschenlohe veröffentlicht war und ich zufaellig am 27.11.2006 telefonisch erfuhr, dass die Versteigerung schon am 27.11.2006 ist - vom 27.11.2006 (dieser platzte, nachdem die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH einen Befangenheitsantrag gegen den Direktor des Amtsgerichts Weilheim und gegen dessen Rechtspfleger Michael Hurm stellte) der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim der „Zuschlag“ (für die falschen Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) erteilt, über die Objekte, die ich nie erhielt. Dies erfolgte, obwohl Anton und Elfriede Mangold am 06.12.2006 von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH u.a. bei der Staatsanwaltschaft Berlin angezeigt

(Anlage 36)

wurden, und zwar, dass sie durch ihre Gebotsabgabe am 27.11.2006 sich als ausführende Mörder (für den Fall, dass eine Tötung überhaupt vorliegt) vor Ort von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) auswiesen, denn keiner gibt für Objekte, die es nicht gibt und an denen nicht einmal gutgläubiger Eigentumserwerb möglich ist, ein Gebot ab. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, wollen das Beweismittel des nichtigen „Mordverdachtsprozesses“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II beseitigen, und zwar wollen sie den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe abreißen. Ausserdem gibt es keine drei Objekte auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Es gibt dort keinen Gasthof von 1890, kein Gaestehaus von 1957 und kein Appartementhaus von 1975. Ausweislich der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen befinden sich zwei Wohnhaeuser auf der Fl.-Nr. 1086 und somit keine drei Haeuser, wie die „Zwangsversteigerungen“ falsch vorgeben. Damit es überhaupt zu einer „Versteigerung“ kam, hat das Landgericht München II die für die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) eingetragene Auflassungsvormerkung im Grundbuch von Garmisch-Partenkirchen gelöscht. Das Gesamte ist vollumfaenglich manipuliert und gestellt und (vom Amtsgericht Weilheim mit den einzigen „Bietern“ Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe) abgesprochen.

Die gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ dienen nur dazu die gesamten Entlastungsbeweismittel für mich, für meinen Vater Hans Georg Huber (*1942) und für meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) zu beseitigen und um eine neue gezinkte Beweislage für das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II – das reiner Staatsbetrug ist - zu schaffen. Auch bei den jetzigen nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ wird mit vielen Faelschungen und Manipulationen gearbeitet. So wurden den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zunaechst die Grundakten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe erst überhaupt nicht beigezogen. Erst nachdem der nichtige „Zuschlag“ am 16.11.2007 erteilt war, hiess es, dass die Grundakten vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ans Amtsgericht Weilheim übersandt wurden. Jetzt ist es aber so, dass die Grundakten nicht ans Landgericht München II weitergeleitet wurden. Das Landgericht München II hat rein über die gefaelschten Flur-Nummern 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe – über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ entschieden und nun die Akten nicht an den Bundesgerichtshof, sondern ans unzustaeendige Oberlandesgericht München weitergeleitet. Ans Oberlandesgericht München wurden aber 7 Baende weitergeleitet. Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim umfassen aber nur 3 Baende (laut Auskunftserteilung von Herrn Hurm vom Amtsgericht D-82362 Weilheim maximal 4 Baende!). Das heisst, dass auch die Akten des „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II ans Oberlandesgericht München weitergeleitet wurden. Da das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II erstinstanzlich durch einen rechtskraeftigen Freispruch (auf dieser richtigen Rechtsfolge beharre ich) abgeschlossen ist und das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II nichtig ist, ist der Bundesgerichtshof und nicht das Oberlandesgericht München zustaendig.

Die gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim (sowie die weiteren nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gegen das Privathaus meiner Eltern sowie K 61/O6 gegen die Fl.-Nr. 1415, 831, 1100, 1101 und 1102 der Gemarkung Eschenlohe) sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen.

Aufgrund der Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe beanspruche ich für das gesamte Verfassungsbeschwerdeverfahren vollumfaenglich Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang.



(gez. Christian Georg Huber)

Anlage 1: Veröffentlichungen von UNIKA;

Anlage 2: URNr. 11261 der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 06.11.1959 samt Antrag

Anlage 3: Plan vom 28.05.1931 für den Einbau eines Kleinkaliberstandes in Plan-Nr. 1108 1 / 106 a
Anlage 4: URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen;
Anlage 5: Eingabe der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;
Anlage 6: Einheitswertbescheid vom 21.04.1994 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen;
Anlage 7: URNr. 1724 R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen;
Anlage 8: URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Helmut Meyer aus Garmisch-Partenkirchen
Anlage 9: Tekturplan vom 15.06.1966
Anlage 10: Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe;
Anlage 11: Statikerplan von 1966
Anlage 12: Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25
Anlage 13: Anlage von Georg Huber (*1906) zur Einkommenssteuererklärung 1967 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und Einkommenssteuererklärung 1961 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen in Auszügen
Anlage 14: Beschluss des Bezirksamtes Garmisch von 1920;
Anlage 15: Einkommensteuererklärung in Auszügen für das Kalenderjahr 1969 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 22/606 für Georg Huber
Anlage 16: Anlage zur Einkommensteuererklärung 1969
Anlage 17: URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen;
Anlage 18: URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen
Anlage 19: Anlage zur Einkommensteuererklärung 1969
Anlage 20: Gewerbesteuermessbescheid 1975
Anlage 21: Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1975
Anlage 22: Kostenrechnung der Landesjustizkasse Bamberg vom 08.09.1994
Anlage 23: Gutachten in Auszügen Nr. O1-O6-O356-31 des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München Prof. Dr. med Eisenmenger vom 21.09.2001
Anlage 24: Schreiben des Amtsgerichts München 2001 betreff Nicht-Eintragung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ins Handelsregister München
Anlage 25: Internet-Artikel vom 26.11.2007 des Murnauer Tagblatts über die nichtige „Zuschlagserteilung“ über das auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht existente „Gaestehaus zur Mühle“
Anlage 26: URNr. 961 vom 01.06.2001 des Notariats Dr. Keilbach aus Passau
Anlage 27: Schreiben der IHK vom 18.05.2001 an das Amtsgericht München
Anlage 28: Schreiben des Amtsgericht München/Registergericht vom 19.10.2001 (siehe Anlage 24)
Anlage 29: erneuertes Grundsteuerkataster von 1928 für das Haus-Nr. 25
Anlage 30: Versäumnisurteil vom 2. Juni 2003 von Richter Feneberg
Anlage 31: nichtiger Haftbefehl gegen mich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom Februar 2004
Anlage 32: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schrobenhausen vom 5. Juli 2006
Anlage 33: die klarstellende Stellungnahme meines Vaters Hans Georg Huber vom 28.01.2008 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau
Anlage 34: dreckiger Artikel vom Eschenloher „Bürgermeister“ Stahr in der Berliner Zeitung mit dem Titel: „Gefangene im eigenen Haus“
Artikel 35: URNr. 77/2003 der Notarin Brigitte Schulz aus Wolgast
Anlage 36: Anzeige der Huber Land-und Forstwirtschaft GmbH vom 06.12.2006 an die Staatsanwaltschaft Berlin